Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1933)

Artikel: Verwaltungsbericht der Polizeidirektion des Kantons Bern

Autor: Stauffer, A. / Stähli, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417132

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Polizeidirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1933.

Direktor: Regierungsrat **A. Stauffer.**
Stellvertreter: Regierungsrat **H. Stähli.**

Gesetzgebung.

Die Polizeidirektion hat dem Regierungsrate zuhanden des Grossen Rates einen Dekretsentwurf unterbreitet, der im Berichtsjahre in Beratung gezogen wurde und worin die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Dekretes vom 10. März 1914 (in der mit Dekret vom 18. März 1924 abgeänderten Fassung) betreffend die Automobilsteuer beantragt wurde und insbesondere eine gewisse Entlastung von der Bezahlung der Steuer für die Zeit vorgesehen wurde, in welcher die Fahrzeuge nicht benützt werden. Die endgültige Behandlung des Dekretes, das inzwischen mit einigen Modifikationen beschlossen wurde, fällt in das kommende Jahr.

Der Regierungsrat hat am 19. September 1933 eine Verordnung erlassen, wodurch das Gesetz vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen auf die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter zur Anwendung gebracht wird.

Über die in Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Motorfahrzeugverkehr und der Strassenpolizeiverordnung vom 27. Dezember 1932 von der Polizeidirektion erlassenen Instruktionen ist der Abschnitt Motorfahrzeugverkehr und Strassenpolizei hiernach zu vergleichen.

Verwaltung.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

In 30 Fällen (22 Männer und 8 Frauen) mussten Sicherungsmassnahmen gegen Personen ergriffen werden, die in Strafuntersuchung gestanden hatten, jedoch wegen gänzlicher Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen oder durch einen Aufhebungsbeschluss ausser Verfolgung gesetzt, oder auch wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit teilweise von Strafe befreit worden waren. Der Antrag auf Ergreifung von Sicherungsmassnahmen ging in 1 Fall von der Strafkammer aus, in 3 von der Anklagekammer, in 15 von der Kriminalkammer und vom Geschworenengericht, in 5 von korrektionellen Gerichten und in 7 von Untersuchungsrichter und Staatsanwalt. In 4 weitern Fällen wurde von auswärtigen Kantonsregierungen die Sicherung solcher auswärts beurteilter und heimgeschaffter Personen beantragt. Die Strafuntersuchung bezog sich in 12 Fällen (Hauptdelikt) auf Diebstahl, in 6 auf Brandstiftung, in 4 auf Mord, in den übrigen vereinzelten Fällen auf Notzuchtversuch, Misshandlung mit gefährlichen Instrumenten, Drohung, Fälschung, Raub, öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit, Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit, Körperverletzung, unzüchtige Handlungen. Unter den Gründen der ganzen oder teilweisen Unzurechnungsfähigkeit waren nach dem gerichtsärztlichen Gutachten festgestellt: eigentliche Geisteskranke in 11 Fällen. In den übrigen Fällen handelte es sich um Psychopathen und Schwachsinnige, teilweise verbunden mit chronischem Alkoholismus und anderweitigen moralischen Defekten. In je einem Fall kamen 1 pathologischer Rauschzustand und eine andere Psychose in Frage. Weitere Fälle betrafen eine moralisch defekte Hysterika, einen an den Folgen der Schlafkrankheit Leidenden und einen an moral insanity leidenden unverbesserlichen Kriminellen.

In 12 Fällen musste die sichernde Massnahme in Versetzung in die Heil- und Pflegeanstalt bestehen, in 3 die Versetzung in die Arbeitsanstalt angeordnet

Einigungsamt	Industrie und Gewerbe	Streitigkeiten									
		Fälle	Abschluss von Tarifverträgen	Löhne	Arbeitszeit	Einstellung oder Entlassung von Arbeitern	Übrige Streitfälle	Zahl der mit Streik verbundenen Kollektivstreitigkeiten	Durch das Einigungsamt zum Abbruch gebrachte Streiks	Zahl der beteiligten Betriebe	Zahl der beteiligten Arbeitnehmer
I. Oberland . .	Kleidungs- u. Ausrüstungsgegenstände	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Chemische Industrie . . .	1	—	—	—	1	—	1	1	3	5
	Herstellung u. Bearbeitung von Metallen.	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
		3	—	2	—	1	—	1	1	3	5
	Alle 3 Fälle erledigten sich durch Annahme des Vermittlungsvorschlages des Einigungsamtes.										
II. Mittelland . .	Stickereiindustrie	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Nahrungs- u. Genussmittel	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—
	Maschinen, Apparate, Instrumente	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Baugewerbe	11	5	6	—	—	—	2	2	230	2220
	Transport und Verkehr . .	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—
	Übrige Industrie und Gewerbe .	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—
		19	7	9	—	1	2	2	2	230	2220
	Von diesen 19 Fällen wurden 14 durch die Einigungsverhandlungen, 1 durch Schiedsspruch erledigt und in 4 wurde der Vermittlungsvorschlag abgelehnt.										
III. Oberaargau-Emmental .	Seiden- und Kunstseidenindustrie.	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Übrige Textilindustrie . .	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Nahrungs- u. Genussmittel	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Papier, Leder, Kautschuk .	2	—	1	—	1	—	—	—	7	?
	Holzbearbeitung	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—
		7	2	4	—	1	—	—	—	7	—
	Von diesen 7 Fällen wurden 5 durch Einigungsverhandlungen erledigt. In 2 wurde der Vermittlungsvorschlag abgelehnt.										
IV. Seeland . . .	Herstellung und Bearbeitung von Metallen.	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Industrie der Erden und Steine .	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
	Baugewerbe	2	—	2	—	—	—	—	—	5	700—800
		5	—	5	—	—	—	—	—	5	700—800
	Alle 5 Fälle wurden durch die Einigungsverhandlungen erledigt.										
V. Jura	Es fanden keine Verhandlungen statt.										

werden, in 8 genügte die Anordnung der Vormundschaft oder Schutzaufsicht. In weitern 8 konnte die definitive Massnahme zurückgestellt werden, weil zunächst längere Freiheitsstrafen auszuhalten sind. Auf den Antrag der Polizeidirektion wurden überdies 28 Personen, die wegen geistiger Minderwertigkeit, Unverbesserlichkeit in Anwendung von Artikel 62, Ziffern 6 und 7, des Armenpolizeigesetzes in die Arbeitsanstalt versetzt.

Die Polizeidirektion hatte sich im Laufe des Jahres ausserdem mit zahlreichen früheren derartigen Fällen zu befassen.

Auf den Antrag der Polizeidirektion genehmigte der Regierungsrat 6 Beerdigungs- und Friedhofreglemente, 1 Polizeireglement, die Abänderung von 2 solchen, 2 Reglemente über die Beobachtung der Sonntagsruhe und 6 Verordnungen betreffend Hühnersperre.

Die Strafkontrolle fertigte 4513 Berichte zuhanden der Gerichte aus und registrierte 6621 Urteilsauszüge. Dazu kommt die Ausfertigung von Auszügen an alle möglichen Amtsstellen und auch an Private, die ihrer zur Erlangung von Patenten (Hausierpatente) und von Führerbewilligungen bedürfen. Die eingegangenen Gebühren betragen Fr. 3870. Diese Stelle besorgt auch die Abfertigung der Vollziehungsbefehle für die Strafanstalten und die Anmerkung der von den Regierungsstatthalterämtern eingelangten Mitteilungen über den Vollzug der Freiheitsstrafen. Sie ist beauftragt, die Urteile der Militärgerichte zu behandeln, deren Vollzug dem Kanton Bern obliegt.

Das Passbureau hat an Kantons- und Schweizerbürger 19,805 neue Pässe ausgestellt und 82 erneuert. Im Berichtsjahre durften ablaufende Pässe nur durch Verwendung des neuen eidgenössischen Formulars ersetzt werden. Das Polizeikommando hat 53 Pässe (ausser Bureauzeit des Passbureaus) ausgestellt. An Gebühren wurden eingenommen total Fr. 154,823. 10.

Über die Tätigkeit der Einigungsämter gibt, soweit dies zahlenmässig dargestellt werden kann, nebenstehende Zusammenstellung Auskunft, die sich auf die Kollektivstreitigkeiten beziehen, mit denen sich die genannten Amtsstellen zu befassen hatten. Die kantonalen Einigungsämter üben die in der Fabrikgesetzgebung den Einigungsstellen übertragenen Funktionen aus.

Die Ausgaben für die Kosten aller Einigungsämter beläufen sich auf Fr. 5496. 90.

Durch die Regierungsstatthalterämter wurden 1225 Taxkarten für Handelsreisende ausgestellt und 4699 taxfreie (grüne) Karten. Die Einnahmen beliefen sich aus Taxkarten auf total Fr. 254,212, aus Schreibgebühren für die übrigen Karten und Übertragungen auf Fr. 9398 bzw. Fr. 868.

Polizeikorps.

Das kantonale Polizeikorps wies auf 1. Januar 1933 folgenden Bestand auf: 1 Kommandant, 1 Hauptmann, 1 Oberleutnant, 1 Feldweibel, 1 Fourier, 23 Wachtmeister, 19 Korporale, 23 Gefreite, 239 Landjäger, zusammen 309 Mann. Auf 1. Mai wurden 6 Rekruten beeidigt und definitiv in das Korps aufgenommen, so dass sich der Bestand auf 315 Mann erhöhte. Davon sind im Berichtsjahre ausgeschieden: infolge Pensionierung 9, Todesfall 3. Auf Ende 1933 betrug somit der Korpsbestand 303 Mann. Die Mannschaft ist auf 201 Posten verteilt. Auf dem Bureau des Polizeikommandos werden ausser dem Fourier als Leiter der Kanzlei und dem Rechnungsführer dauernd 2 Mann beschäftigt. Die Zahl der hier in der Geschäftskontrolle registrierten Geschäfte betrug im Berichtsjahre 3634. In die besondere Geschäftskontrolle für den Strassenverkehr wurden 7490 Anzeigen betreffend das Strassenpolizeiwesen eingetragen. Das Kommando hat 6 Dienstbefehle an die ganze Mannschaft und 103 Zirkulare aller Art und Steckbriefe erlassen. Auf der Hauptwache der Kantonspolizei Bern dient die überzählige Depotmannschaft und besorgt alle vorkommenden Aufgaben. An Dienstleistungen des gesamten Korps sind zu verzeichnen:

Strafanzeigen	28,184
Arrestationen	3,925
Transporte zu Wagen	3,313
Transporte zu Fuss	786
Amtliche Verrichtungen	240,041
Meldungen	12,454

Auf der Hauptwache in Bern sind im Jahre 1933 folgende Transportarrestanten angekommen und abgegangen:

Kantonsbürger	2,326
Schweizer anderer Kantone	472
Deutsche	405
Österreicher	87
Italiener	45
Franzosen	29
Verschiedene andere Staaten	179

Im Hauptbahnhof Bern wurden 383 Arrestanten umgeladen, die Bern nur im Transitverkehr berührt haben.

Durch den Erkennungsdienst, in dem 4 Mann (1 Korporal als Chef, 1 Gefreiter und 2 Landjäger, wovon einer besonders als Zeichner) verwendet werden, wurden 1128 Personen daktyloskopiert und photographiert und zwar 1001 Männer und 127 Frauen. Von diesen Personen waren 606 ausländischer Herkunft. Der Erkennungsdienst befasste sich weiter mit 443 Tatbestandsaufnahmen bei 123 Verbrechen und Unfällen, 48 Ermittlungen von Personen, die anlässlich der Verhaftung falsche oder zweifelhafte Namen angegeben hatten, 119 Ermittlungen für Finger- und Handflächenspuren. Davon wurden 42 identifiziert. 6683 Bilder des Dienstes wurden an Behörden und Polizeiorgane geliefert und 30 Quarzlampen-Analysen gemacht. In der Registratur werden von 4 Mann (1 Gefreiten und 3 Landjägern) die Steckbriefe und andere Ausschreibungen von Bedeutung des Schweizerischen Polizeianzeigers, des bernischen und der ausserkantonalen Fahndungsblätter sowie die der angrenzenden Staaten verarbeitet. Ferner wird ein Sachenregister über abhanden gekommene, gefundene und verlorene Gegenstände hier geführt. Ebenso werden Sammelakten angelegt über die unabgeklärten Straftaten, nach Kategorien geordnet. Diese Registratur bildet für den Fahndungsdienst ein unentbehrliches Hilfsmittel. Sie bietet auch wertvolle Dienste zur Ermittlung der den Eigentümern entwendeten und nachher stehengebliebenen Fahrräder.

Im bernischen Fahndungsblatt wurden 2674 Ausschreibungen aller Art erlassen: 125 Steckbriefe, 1047 Ausforschungen des Aufenthaltsortes, 1135 Aus-

schreibungen zum Strafvollzug, 228 Diebstahlsanzeigen, 67 Kantonsverweisungen, 3178 Revokationen.

In der Abteilung für Fahndungspolizei sind 8 Mann tätig, verteilt auf die Posten Bern, Biel, Thun, Langenthal und Pruntrut. Sie stehen den Untersuchungsrichtern zur Verfügung und werden in steigendem Masse in Anspruch genommen.

Die Abteilung für das Verkehrswesen steht unter der Leitung des Polizeihauptmanns (als Adjunkt). 3 Patrouillen von je 1 Unteroffizier und 3 Mann, die mit einem Automobil ausgerüstet sind, überwachen unter seiner Leitung den Strassenverkehr. Bei schweren Verkehrsunfällen haben sie sich zur Tatbestandsaufnahme und weitern Hilfeleistung unverzüglich an Ort zu begeben. In der Zwischenzeit besteht ihre Haupttätigkeit in der technischen Kontrolle der Fahrzeuge und in der Erledigung der bei Anlass der Kontrolle auf der Strasse aufgenommenen Feststellungen betreffend Widerhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften. Wenn nötig, wird die Mannschaft des Erkennungsdienstes für photographische Aufnahmen usw. bei Unfällen zugezogen. Die Autopatrouillen wurden auch im Berichtsjahre namentlich bei Automobil-, Motor- und Fahrradrennen, Flugmeetings und Volksfesten zum Ordnungsdienste zugezogen. Sie haben im Berichtsjahre 4384 Strafanzeigen eingereicht und 46 Arretierungen vorgenommen. Durch die Verkehrsabteilung wird auch das übrige Korps über die Verkehrsvorschriften und die zu treffenden Massnahmen instruiert. Tausende von Fussgängern, Radfahrern, Fuhrleuten und Führer von Motorfahrzeugen wurden über diese Vorschriften belehrt.

Gefängniswesen.

I. Aufsichtskommission über die Strafanstalten und Schutzaufsichtskommission.

Die Aufsichtskommission hielt 3 Sitzungen ab. Zu Verhandlungen gaben Anlass: die Frage des Verkaufs der Besitzung «Bon Accueil» in Prêles, die Unterbringung von in Arbeitsanstalten Versetzten in der Strafanstalt Thorberg, die Filiale Ins, die Ankaufsfrage der Chasseralweiden. Jeder Anstalt sind zwei Delegierte zugeteilt, die ihre regelmässigen Kontrollbesuche abstatten.

Die Schutzaufsichtskommission hielt 7 Sitzungen ab und behandelte zirka 125 Geschäfte, so insbesondere die Begutachtung der Fälle von bedingter Entlassung aus Strafanstalten, die Prüfung und Genehmigung der Massnahmen der Schutzaufsichtsbeamten bei bedingt Verurteilten und Entlassenen (Bestellung von ca. 120 Patronaten).

II. Patronatskommission.

Die Patronatskommission hat in Hindelbank 9 und in Bern 1 Sitzung abgehalten. 20 zu Entlassende haben sich im Laufe des Berichtsjahres an sie gewandt mit dem Wunsche, placiert zu werden. Die Arbeitsbeschaffung verursachte angesichts der herrschenden Krise steigende Schwierigkeiten. Trotzdem bildet sie nicht einmal die Hauptmühe. Noch schwieriger ist es, die Placierten in ihren Stellungen zu behalten und zu festigen. So wird das Heim für weibliche entlassene Sträflinge, Sonnegg bei Belp, das privater Initiative entspringt, relativ selten von Insassen von Hindelbank besucht, trotzdem sie dort gut aufgenommen wären. Sie ziehen die Freiheit einer geordneten Lebensführung vor. Jeden Monat wird die Anstalt Hindelbank von 2 Mitgliedern der Kommission besucht, die die Sonntagsandacht abhalten und Kontakt mit den Insassen nehmen. Leider hat die Patronatskommission im Berichtsjahre eine treue Mitarbeiterin durch den Tod und eine zweite, die lange Jahre auch die Sekretariatsarbeit besorgte, durch Demission verloren. Die Kommission gedenkt in ihrem Jahresberichte dankbar der Hilfe, die ihr in Form eines Beitrages von Fr. 1500 vom Schweizerischen Verband «Frauenhilfe», Sektion Bern und von Fr. 1300 vom bernischen Verein für Schutzaufsicht gespendet wird.

In 19 Fällen hat die Kommission Unterstützungen in Form von Bezahlung von Kostgeldern, Reisegeld, Ausstattungen und Unterkunft ausgerichtet. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf Fr. 5359. 55, worunter die Besoldung der ständigen Fürsorgerin mit Fr. 4200 den Hauptposten ausmacht. Der aus dem Vorjahre resultierende Saldo der Rechnung von Fr. 4095. 38 hat sich um Fr. 93. 50 auf Fr. 4188. 88 erhöht.

III. Schutzaufsicht.

Das Schutzaufsichtsamt hat sich im Berichtsjahre mit 977 Personen beschäftigt, wovon 291 unter amtliche Schutzaufsicht und 686 definitiv aus Strafanstalten oder Bezirksgefängnissen entlassen wurden. Davon sind 113 Fälle von der Fürsorgerin für Frauen behandelt worden.

Von den bernischen Gerichten sind 15 Personen unter Anwendung des bedingten Straferlasses unter Schutzaufsicht gestellt worden. Ferner wurden dem Schutzaufsichtsbeamten 55 bedingt in die Arbeitsanstalten Versetzte zugewiesen. Von diesen sind 5 rückfällig geworden. Auf Ende 1932 standen in diesen Gruppen 120 Personen unter Aufsicht, davon haben 67 die Probezeit beendigt und 6 sind rückfällig geworden. Unter Zuzählung der im Jahre 1932 hinzugekommenen Fälle bleiben in dieser Gruppe 121 Personen unter Aufsicht. Aus den bernischen Strafanstalten sind 10 Personen bedingt entlassen worden; 10 standen noch aus früheren Jahren unter Aufsicht. Von diesen haben 4 die Probezeit beendigt. Rückfällig wurden keine. Es bleiben somit 16 bedingt aus Strafanstalten Entlassene unter Aufsicht.

Aus den bernischen Arbeitsanstalten sind 40 Personen bedingt entlassen worden (14 aus St. Johannsen, 5 aus Hindelbank, 10 aus Witzwil, 11 aus Tessenberg). Ferner standen noch aus früheren Jahren 41 unter Aufsicht. Von diesen haben 35 die Probezeit beendigt und 6 sind rückfällig geworden. Es bleiben somit 41 aus Arbeitsanstalten bedingt Entlassene unter Aufsicht.

686 definitiv Entlassene (146 aus Witzwil, 95 aus Thorberg, 69 aus St. Johannsen, 13 aus Tessenberg, 59 aus Hindelbank, 204 aus Bezirksgefängnissen und 100 aus auswärtigen Anstalten) erhielten durch den Schutzaufsichtsbeamten, den bernischen Verein für Schutzaufsicht und die Fürsorgerin für Frauen Hilfe und Unterstützung. Insgesamt sind 480 Personen placiert, 551 Personen durch Verabfolgung von Kleidern, Billetten und Verpflegungen unterstützt worden (375

davon doppelt, placiert und finanziell unterstützt). In 321 Fällen wurde sonst Rat und Hilfe geleistet (Patronate usw.).

Die finanziellen Unterstützungen des Staates erforderten den Betrag von Fr. 8492 (Fr. 505. 20 an bedingt Verurteilte, Fr. 494. 10 an bedingt Entlassene und Fr. 7493. 10 an definitiv Entlassene). Zudem hat der bernische Verein für Schutzaufsicht Fr. 5106. 20 und die Patronatskommission für Frauen Fr. 338 für Unterstützungen ausgelegt.

Für Besoldungen, Bureaumiete, Bureauauslagen, Reisespesen, Drucksachen usw. sind ferner aufgebracht worden:

Vom Staate ca. Fr. 15,600, vom Verein für Schutzaufsicht Fr. 7808.

Die Zusammenarbeit mit dem Fürsorger des bernischen Vereins für Schutzaufsicht, der Fürsorgerin für Frauen und dem Schutzaufsichtsbeamten hat sich bewährt. Die Mithilfe der beiden Hilfskräfte ist in schwerer Zeit doppelt wertvoll und unentbehrlich.

IV. Die Arbeits- und Strafanstalten.

1. Männerarbeitsanstalt St. Johannsen.

Der mittlere Bestand der Anstalt ist mit 230 Insassen gegenüber 253 im Vorjahre etwas zurückgegangen. Der Grund der Einweisung ist in der Grosszahl der Fälle Trunksucht, Müssigang, liederlicher Lebenswandel und Unverbesserlichkeit. Die Hauptbeschäftigung bietet für die Enthaltenen die Landwirtschaft. Die Werkstätten arbeiten für die Bedürfnisse der Anstalt. Einzig in der Korberei wird etwas für den Verkauf produziert. Taglohnarbeiten werden nur noch für das Kreisforstamt ausgeführt. Der Gesundheitszustand der Anstaltsinsassen war ein normaler. Epidemische Krankheiten kamen nicht vor. Dagegen befinden sich unter den Insassen natürlich viele, die nicht nur mit Altersgebrechen, sondern auch mit andern Leiden aller Art behaftet sind und der Anstalt viele Schwierigkeiten bereiten. Dies gilt insbesondere von den an venerischen Krankheiten Leidenden.

Der Gottesdienst wird abwechslungsweise von den Pfarrern von Gampelen und Erlach alle 14 Tage abgehalten und 14täglich von den Kapuzinern in Landeron. Für die Protestanten französischer Zunge hält Pfarrer Quartier-La-Tente in Landeron monatlich einen Gottesdienst ab. Die Anstalt wird auch von der Heilsarmee besucht. Im übrigen wird durch Vorleseabende, Lichtbilder- und kinematographische Vorträge, versuchsweise auch durch Radiovorträge etwas für die Unterhaltung der Insassen geboten. Besondere Sorgfalt wird auf die Weihnachtsfeier verwendet.

Landwirtschaftlich war das Berichtsjahr befriedigend, was den Ertrag anbelangt. Die Heuernte, die bei günstigem Wetter begonnen worden war, musste zufolge des ungünstigen Wetters fast 3 Wochen unterbrochen werden. Die Getreideernte zog sich infolge des nassen Sommers lange hinaus, lieferte aber gute Erträge. Nur der Winterweizen wurde durch einen heftigen Gewittersturm im Juni geworfen und fiel dann im Körnerertrag schlecht aus. Die reichliche Kartoffelernte konnte nur mit Mühe abgesetzt werden. Der Zuckergehalt der Rüben blieb unter Mittel. Zufolge des frühen Winters mussten die letzten Rüben dem gefrorenen Boden mit dem Pickel entrissen werden. Auch die Herbstsaaten wurden durch die frühen Fröste beeinträchtigt. Die Erträge der Gemüsekulturen waren gute, der Absatz aber ein oft schleppender. Der Obstertrag war zufolge der Frühjahrsfröste unter Mittel und wurde ausschliesslich in der Anstalt verwendet. Der Stall wurde von ansteckenden Krankheiten verschont. Die Schweinehaltung konnte ausgedehnt werden.

Die bauliche Tätigkeit beschränkte sich auf den Unterhalt der zahlreichen Gebäude. Immerhin konnte eine Kühlanlage eingerichtet werden, welche der Anstalt erlauben wird, besser als bisher das Fleisch bei Hausschlachtungen zu verwenden.

Im Berichtsjahre wurde im Neumoos der Kolonie Ins durch die kantonale Armendirektion ein Arbeitslager errichtet, das für 36 Personen Unterkunft bietet. Der Betrieb geht auf Kosten der Armendirektion. Die Arbeit wird durch den Oberwerkführer der Kolonie Ins angewiesen. Die Trennung der Insassen des Arbeitslagers von den Insassen der Arbeitsanstalt ist eine vollständige auch während der Arbeitszeit.

2. Arbeitsanstalt Hindelbank.

Der Höchstbestand an Internierten wurde mit 118 im Juni erreicht, der niedrigste mit 99 im Dezember. Grund der Einweisung der 55 administrativ Versetzten war liederliches, unsittliches, arbeitsscheues Leben, Unverbesserlichkeit und geistige Minderwertigkeit bei 44, Trunksucht und deren Folgen bei 11. Ordnung und Disziplin gaben zu besondern Massnahmen nicht Anlass, obschon immer eine Anzahl Internierte vorhanden sind, die Störungen heraufzubeschwören suchen. Die Anstaltsdirektion weist auf den Mangel von zweckmässigen Isolierzellen hin.

Die Beschäftigung der Internierten verteilte sich so, dass rund 14,500 Arbeitstage auf Nähen und Stricken, 4900 auf Wäscherei und Glätterei, 4000 auf Haushalt und Hausarbeit, 5700 auf Landwirtschaft und Gartenbau entfielen.

Der Gesundheitszustand der Anstaltsinsassen gibt vor allem aus zu der Bemerkung Anlass, dass immer eine grosse Zahl der Internierten in krankem Zustande eingeliefert werden, die dann zunächst behandelt werden müssen, bevor sie zur Arbeit angehalten werden können. Im Laufe des Jahres mussten nicht weniger als 44 Internierte auf längere oder kürzere Zeit zur Spitalbehandlung evakuiert werden, davon 35 wegen Geschlechtskrankheit. Es ist dies eine abnorm hohe Zahl.

Der Gottesdienst wurde in gewohnter Weise alle 14 Tage für die protestantischen und jeden Monat für die katholischen Internierten abgehalten. In der seelsorgerischen Arbeit werden die Anstaltsgeistlichen durch die Mitglieder der Patronatskommission und die Heilsarmee unterstützt. Abwechslung brachten einige Lichtbildervorträge. In bescheidenem Rahmen wurde eine Weihnachtsfeier abgehalten.

Von 91 Austretenden begehrten 16 die angebotene Hilfe der Patronatskommission. Die übrigen gingen ihre eigenen Wege. 16 mussten Amtsstellen zugeführt, und 1 des Landes verwiesen werden. Für Kleiderausrüstung und Reisegeld hat die Anstalt den Betrag von Fr. 2273 aufgewendet. Die Austritte veranlassen denn auch stetsfort viele Korrespondenzen und Ver-

Statistische Angaben betreffend die Straf- und Arbeitsanstalten	St. Johannsen, Männer-Arbeitsanstalt	Hindelbank, Frauen-Arbeitsanstalt	Thorberg, Zucht- und Korrektionshaus für Männer	Witzwil, Zuchthaus, Korrektionshaus und Arbeitsanstalt für Männer	Hindelbank, Frauen-Zucht- und Korrektionshaus	Tessenberg, Erziehungsanstalt für männliche Jugendliche
Bestand der Beamten und Angestellten, 31. Dezember	36	20	36	77	—	20
Austritte im Berichtsjahre	—	3	2	9	—	—
Eintritte » »	1	3	3	9	—	—
Dienstjahre: Direktor	29	12	1	38	—	16
Angestellte über 5 Jahre	7	5	11	11	—	1
» » 10 »	11	6	10	18	—	12
» » 20 »	7	2	6	16	—	—
Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar	251	79	186	467	16	114
Zuchthaussträflinge	—	—	70	18	7	—
Korrektionshaussträflinge	—	—	101	79	8	31
Arbeitshaussträflinge	251	—	2	288	—	—
Enthaltene	—	79	—	—	—	56
Militärgefangene	—	—	—	6	—	—
Untersuchungsgefangene	—	—	6	—	1	—
Pensionäre: Genfer	—	1	—	19		5
Neuenburger	—	—	—	31	—	—
Schaffhauser	1	—	—	1	—	—
Solothurner	—	—	2	25	1	1
Aargauer	6	1	1	—	—	—
Zürcher	—	—	—	—	—	11
Luzerner	—	—	—	—	—	7
Appenzeller	5	—	—	—	—	—
Basler	—	1	—	—	—	1
Glarner	—	1	—	—	—	—
Obwaldner	—	1	—	—	—	—
Thurgauer	—	—	—	—	—	2
Internierte	—	—	2	—	—	—
Diverse	—	—	2	—	—	—
Austritte	—	70	185	489	21	85
Vollendung der Strafe	146	61	167	336	16	21
Strafnachlass	7	1	9	54	1	5
Bedingte Entlassung	17	4	—	62	3	47
Tod	4	—	—	6	—	—
Entweichung	17	—	2	3	—	4
Verlegung	4	1	5	21	1	8
Ausschaffung oder neue Untersuchung	—	—	—	3	—	—
Krankheit	1	3	2	—	—	—
Eintritte	—	79	198	505	20	75
Zuchthaussträflinge	—	—	18	11	8	—
Korrektionshaussträflinge	—	—	166	160	9	25
Arbeitshaussträflinge	177	—	2	220	1	—
Enthaltene	—	79	—	3	—	28
Militärgefangene	—	—	—	8	—	—
Untersuchungsgefangene	—	—	7	—	2	—

Statistische Angaben betreffend die Straf- und Arbeitsanstalten	St. Johannsen, Männer-Arbeitsanstalt	Hindelbank, Frauen-Arbeitsanstalt	Thorberg, Zucht- und Korrektionshaus für Männer	Witzwil, Zuchthaus, Korrektionshaus und Arbeitsanstalt für Männer	Hindelbank, Frauen-Zucht- und Korrektionshaus	Tessenberg, Erziehungsanstalt für männliche Jugendliche
Pensionäre: Genfer	—	2	—	18	—	—
Neuenburger	—	—	—	61	—	—
Schaffhauser	2	—	—	4	—	—
Solothurner	1	—	1	20	—	2
Zürcher	—	—	—	—	—	7
Aargauer	2	1	—	—	—	1
Basler	—	—	—	—	—	4
Luzerner	—	—	—	—	—	4
Appenzeller	—	—	—	—	—	—
Obwaldener	—	1	—	—	—	—
Niedwaldener	1	—	—	—	—	—
Thurgauer	—	—	—	—	—	4
St. Galler	—	—	—	—	—	—
Internierte	—	—	2	—	—	—
Von Entweichung zurück	17	—	—	—	—	—
Höchster Bestand	256	118	188	500	—	116
Tiefster Bestand	203	99	144	405	—	102
Mittel	230	109	166	453	—	109
Mittel im Vorjahre	253	98	165	422	—	107
Von den Neueintritten waren:						
vorbestraft	119	25	194	429	16	19
nicht vorbestraft	64	30	4	76	9	56
Religion: katholisch	15	10	38	88	8	15
reformiert	168	45	159	414	17	59
Freidenker	—	—	1	2	—	—
Israeliten	—	—	—	1	—	1
Zivilstand: ledig	75	29	136	328	10	75
verheiratet	69	10	30	125	6	—
verwitwet	6	3	7	11	2	—
geschieden	33	13	25	41	7	—
ehelich geboren	172	51	183	480	24	70
ausserehelich geboren	11	4	15	25	1	5
Muttersprache: deutsch	157	38	168	386	21	67
französisch	26	16	24	118	4	8
italienisch	—	—	3	1	—	—
andere	—	1	3	—	—	—
Staatsangehörigkeit						
Berner	177	50	145	313	19	49
Schweizer anderer Kantone	6	5	38	179	4	23
Ausländer	—	—	15	13	2	3
Schulbildung: höhere	—	—	7	13	—	—
Sekundarschule	16	3	46	50	2	13
Primarschule	146	52	145	442	23	53
dürftig	21	—	—	—	—	9
Analphabeten	—	—	—	—	—	—

Statistische Angaben betreffend die Straf- und Arbeitsanstalten	St. Johannsen, Männer-Arbeitsanstalt	Hindelbank, Frauen-Arbeitsanstalt	Thorberg, Zucht- und Korrektionshaus für Männer	Witzwil, Zuchthaus, Korrektionshaus und Arbeitsanstalt für Männer	Hindelbank, Frauen-Zucht- und Korrektionshaus	Tessenberg, Erziehungsanstalt für männliche Jugendliche
Strafdauer: bis 6 Monate	4	—	104	169	13	3
6—12 Monate	105	38	48	166	4	11
1—2 Jahre	70	15	20	95	3	32
mehr als 2 Jahre	3	—	16	15	1	10
lebenslänglich	1	—	2	—	—	—
Untersuchungsgefangene	—	—	7	32	4	—
Unbestimmt nach JRPflGesetz	—	2	1	28	—	19
Landwirtschaftsbetrieb						
Kulturland (Jucharten):	878	87 ½	390	2260	—	250
Wiesland	550	55 ½	260	667	—	120
Ackerland	155	16 ½	90	693	—	50
Gemüsebau: Hackfrüchte	173	15 ½	40	792	—	—
Ernteertrag						
Heu und Emd (kg)	775,000	75,000	166,040	1,184,000	—	300,000
Getreide (Garben)	61,800	9,250	31,000	487,000 kg	—	33,000
Kartoffeln (kg)	747,500	45,000	182,650	4,158,000	—	160,000
Zuckerrüben (kg)	357,166	—	—	2,976,779	—	—
Milch, total, Liter	412,847,4	65,867 ½	167,607	513,798	—	122,717
Käserei geliefert, Liter	183,446,9	25,232 ½	81,056 ½	164,452	—	14,671
Haushalt verbraucht, Liter	63,342	22,014	35,215	73,265	—	44,846
für Aufzucht verwendet, Liter	153,883	16,291	36,500	204,920	—	55,016
an Angestellte abgegeben »	12,175,5	2,330	14,835 ½	34,382	—	8,184
Viehstand auf 31. Dezember:						
Rindvieh (Stück)	392	38	140	678	—	128
Pferde »	25	7	16	64	—	22
Schweine »	400	44	259	526	—	125
Schafe »	22	—	5	463	—	28
Ziegen »	—	—	—	13	—	—
Jahresrechnung: Einnahmen:	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.
Reinertrag aus Landwirtschaft	88,527. 99	2,230. 81	—	401,506. 78	—	—
Reinertrag aus Gewerbe	32,167. 65	28,311. 90	103,114. 90	40,555. 85	—	7,596. —
Kostgelder	46,884. 10	20,716. —	2,788. 75	78,208. 55	—	35,146. 60
Ausgaben:						
Pachtzinse und Steuern	48,432. 42	8,243. 50	28,583. 25	102,419. 95	—	14,925. —
Mietzinse	21,340. —	18,349. 15	29,675. —	41,000. —	—	28,058. 35
Verwaltung	51,087. 25	31,811. 60	44,874. 96	74,137. 17	—	28,866. 30
Unterricht, Gottesdienst	2,455. 30	2,120. 18	3,039. 53	13,040. 57	—	7,118. 36
Nahrung	59,709. 42	33,187. 95	64,059. 47	167,267. 85	—	43,858. 85
Verpflegung	62,371. 82	44,118. 15	59,633. 64	156,913. 45	—	51,599. 15
Landwirtschaft	—	—	6,403. 92	—	—	1573. 60
Ergebnis der Betriebsrechnung:						
Einnahmenüberschuss	—	—	—	66,939. 99	—	—
Ausgabenüberschuss	62,534. 97	75,997. 32	97,910. 52	—	—	111,257. 31
Inventarvermehrung	—	—	—	454. 45	—	—
Inventarverminderung	15,281. 50	331. —	3,023. —	—	—	7,074. 70

handlungen der Anstaltsdirektion mit Behörden der Wohnsitzgemeinden der Austretenden.

Im Gewerbebetrieb, insbesondere in Handarbeit und Wäscherei gingen genügende Arbeitsaufträge ein.

Landwirtschaftlich war das Jahr ein gutes. Einzig die Obsternte blieb unter Mittel. Die Anstalt deckt denn auch zum grössten Teil den Bedarf an Nahrungsmitteln aus der eigenen Produktion. Die Viehhaltung gibt zu besondern Bemerkungen nicht Anlass.

In baulicher Beziehung ist zu erwähnen die Erstellung einer Freiluft-Trockenanlage und der Umbau der Anstaltsküche, der seit langem notwendig war und nach dem Berichte der Anstaltsdirektion zur vollen Befriedigung gelungen ist. Die Rechnung vermochte sich innerhalb des Budgets zu halten.

3. Thorberg, Zucht- und Korrektionshaus für Männer.

Der höchste Bestand der Enthaltenen wurde am 29. Dezember mit 188 erreicht, der tiefste Bestand am 24. Juli mit 144. Das Mittel mit 166 blieb ungefähr auf dem Stande des Vorjahres. Diese Besetzung steht im umgekehrten Verhältnis zu den Bedürfnissen der Anstalt an Arbeitskräften. Der Tiefstand tritt ein, wenn im Sommer am meisten Leute zur landwirtschaftlichen Arbeit nötig sind. So anerkennt denn die Anstaltsdirektion dankbar die Zuweisung von Waldarbeiten durch das Forstamt Burgdorf in den umliegenden Staatswaldungen, die für den Winter Arbeit beschaffen, bei denen aber nur Leute die nicht fluchtgefährlich sind verwendet werden dürfen. Bei der Arbeitszuteilung wird auf die Fähigkeit sowie auf den Gesundheitszustand der Enthaltenen möglichst Rücksicht genommen. Nur die für längere Zeit Verurteilten können in den Gewerben zweckmässig verwendet werden. Über 40% der Insassen der Anstalt sind ungelernte Gelegenheitsarbeiter, die eine Berufslehre nicht bestanden oder sie aus irgend einem Grunde unterbrochen haben. Die Anstaltsdirektion macht darauf aufmerksam, dass die kurzen Freiheitsstrafen, die auch gegenüber Rückfälligen zur Anwendung gebracht werden, öfters verunmöglichen, einen dauernden Einfluss auf die Enthaltenen zu nehmen. 74 Insassen des Korrektionshauses weisen zusammen 884 Vorstrafen auf. Von diesen 74 hatten 52 Bestrafungen von bloss 6 Monaten auszuhalten. Dass die Wirkung derart kurz bemessener Freiheitsstrafen relativ gering sein kann, bedarf nicht der nähern Erörterung. Ordnung und Disziplin gaben zu besondern Massnahmen nicht Anlass. Der Gesundheitszustand war ein relativ guter. Immerhin mussten 12 Enthaltene in Spitäler zur Behandlung überführt werden. 32 Enthaltene wurden in über 70 Konsultationen zahnärztlichen Instituten von Bern und Burgdorf zugeführt. Die Anstaltsverpflegung wird den Arbeitsverhältnissen angepasst. Durch die Errichtung einer Kühlanlage, die im Laufe des Jahres fertiggestellt wurde, ist die bessere Verwertung von leicht verderblichen Nahrungsmitteln und Speisen ermöglicht. Unterricht und Gottesdienst wurden im bisherigen Rahmen durchgeführt. Über verschiedene Wissensgebiete wurden 21 Vorträge abgehalten. Unter der Leitung eines ortsanwesenden Lehrers wird der Chorgesang gepflegt. Die Weihnachtsfeier, die den Höhepunkt der Darbietungen, die den Sträflingen geboten werden können, erreicht, hinterliess auch dieses Jahr einen tiefen Eindruck bei allen Teilnehmern.

Der Gewerbebetrieb der Anstalt war eher flau. Die Zahlungen für gelieferte Waren gehen mühsam ein. Währenddem in der Weberei von alten Kunden und Staatsanstalten genügend Bestellungen eingingen, stockte der Absatz in der Korberei, in der auf dem freien Markt ein gewaltiger Preisdruck besteht. Die Schusterei arbeitet zur Hauptsache für die Anstalt und erhielt einige Aufträge von andern Staatsanstalten. Auch im Schneidergewerbe war die Kundenarbeit für Private gering. Die Schreinerei leidet am Mangel geeigneter Leute und die übrigen Gewerbe stehen ausschliesslich im Dienste des Anstaltsbetriebes.

Der Landwirtschaftsbetrieb verlangt durch die Lage des Kulturlandes einen sehr hohen Arbeitsaufwand. 80% der Gutsfläche sind Steilhang, welcher Maschinenarbeit zum grössten Teil ausschliesst. Trotzdem wurde der Getreidebau ausgedehnt. Die Erträgnisse der verschiedenen Kulturen waren mit Ausnahme des Obstbaues gute. Indes stiess der Absatz einzelner Produkte, wie Kartoffeln, auf Schwierigkeiten. Der Erlös aus dem Viehbestand war eher etwas besser als im Vorjahre. Ältere abgehende Tiere, für die auf dem Markte ein sehr geringer Erlös erzielt wird, werden nunmehr nach der Errichtung einer Kühlanlage am passendsten hausgeschlachtet und in der Anstalt verwendet.

Der Unterhalt der zum Teil alten Gebäude und Anlagen ist sehr kostspielig. In verschiedenen Gebäuden mussten auf Veranlassung der Brandversicherungsanstalt Änderungen der elektrischen Installation ausgeführt werden. Ebenso mussten in Angestelltenwohnungen einzelne notwendige Umänderungen durchgeführt werden. Die Arbeiten selbst wurden durch eigene Berufsleute der Anstalt ausgeführt. Das Rechnungsergebnis litt unter dem Rückgang der Einnahmen der Landwirtschaft und des Gewerbes sehr stark.

4. Witzwil, Zucht-, Korrektions- und Arbeitshaus für Männer.

Der höchste Bestand der Enthaltenen wurde mit 500 am 10. März erreicht, der tiefste mit 405 am 10. Juli. Dieses Verhältnis steht nicht in Übereinstimmung mit dem Bedarf der Anstalt an Arbeitskräften und erfordert viel Umsicht in der Leitung. 136,615 Tagwerke verteilen sich auf nicht weniger als 37 Arbeitsrubriken. Nach Möglichkeit wird die Arbeit in Berücksichtigung der Anlagen und des spätern Fortkommens der Internierten zugeteilt. Dabei dient zunächst die landwirtschaftliche Arbeit der physischen und psychischen Kräftigung des Einzelnen.

Der geordnete Gang der Anstalt wurde im Laufe des Jahres durch keine besonderen Ereignisse gestört. Das Arbeiterheim Nusshof war während des ganzen Jahres besetzt. Es verzeichnete 11,677 Pflegetage, beherbergte 47 Männer und richtete an Arbeitslohn ausser freier Station in bar Fr. 8226. 70 aus. Das Heim bietet Männern, die sonst nirgends zu Hause sind, eine Zufluchtsstätte.

Zu Beginn des Jahres wurden die Abendschulkurse für Erwachsene in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Stenographie und Landwirtschaft regelmässig abgehalten. Ihr Besuch ist freiwillig. Im Herbst konnte mangels geeigneter Lehrer nur der Kurs für Landwirtschaft wieder aufgenommen werden. Daneben wird für die minderjährigen Gefangenen eine

Winterschule geleitet. Die Bibliothek wird nach Kräften geäufnet und viel benützt. Jeden Samstag werden gute Wochenblätter und religiöse Zeitschriften verteilt, die teils abonniert, teils von freundlichen Spendern zugesandt werden. Daneben erscheint jeden Monat das Blatt der Anstalt selbst. 13, teils mit Filmvorführungen verbundene Vorträge boten jedem Insassen der Anstalt etwas Zusagendes. Auch die Veranstaltungen der Heilsarmee werden von der Anstaltsleitung mit Dank erwähnt.

Alle Sonntage findet ein reformierter, jeden zweiten Sonntag ein katholischer Gottesdienst statt. Besondere Sorgfalt wird immer der Weihnachtsfeier gewidmet, die, wie aus spätern Zuschriften ehemaliger Gefangener hervorgeht, ihren Eindruck nicht verfehlt.

Der Gesundheitszustand der Anstaltsinsassen wies keine epidemischen Störungen auf. Dass im Laufe des Jahres allerlei Krankheiten zu behandeln sind, ist schon deswegen selbstverständlich, weil eine Anzahl Enthaltener schon beim Eintritt mit Krankheit behaftet sind. So hatte die Anstalt denn auch im Laufe des Jahres 7 Todesfälle zu verzeichnen, die alle auf chronische oder akute Krankheiten zurückzuführen waren. Schwere Unfälle waren nicht zu verzeichnen.

Im Gewerbebetrieb der Anstalt gab es keine bemerkenswerten Änderungen. Er dient ausschliesslich den grossen Bedürfnissen der Anstalt selbst. Wo es anging, wurden die Einrichtungen verbessert, so namentlich auch im Hinblick auf vermehrte Gelegenheit zur Anlernung und Ausbildung der Enthaltenen im Berufe. Im Laufe des Jahres bedarf die Landwirtschaft zeitweise aller Arbeitskräfte der Anstalt. Der Gewerbebetrieb wird dann aufs äusserste eingeschränkt oder ganz eingestellt. Trotzdem konnte auch im Berichtsjahre den Anforderungen entsprochen werden, die Haushalt, Bauwesen, Bodenverbesserung und Landwirtschaft an Berufsleute und Handwerker stellte.

Landwirtschaftlich war das Jahr kein ungünstiges, trotzdem die Witterung nichts weniger als normal war. Im Januar konnte mit Pflügen begonnen werden, dann aber setzte eine Bisenperiode ein, die bis in den April hinein dauerte und eine Verspätung des Graswuchses und aller Kulturen zur Folge hatte. Zufolge des verspäteten Wuchses der Kulturpflanzen drohten die Schädlinge aller Art überhand zu nehmen. Ihrer Bekämpfung, wie der des Unkrautes, dienen die verschiedensten Verfahren, die teils im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Versuchsanstalten noch ausprobiert werden müssen. Die Ernte vieler Kulturen wurde damit zufolge des verspäteten Frühlings zusammengedrängt. Am 8. Juli wurde das letzte Heu eingebracht. Die Frühjahrsfröste sind der Grund einer geringen Roggenernte, die sich in einem starken Ausfall des finanziellen Erlöses bemerkbar machte. In der Winterroggenzucht wird in den aufgestellten Richtlinien weitergearbeitet. Die Bedürfnisse sind so verschieden, dass ein einheitliches Zuchtziel ihnen nicht gerecht zu werden vermag. Der Körnerertrag bewegte sich bei den besten Stämmen in den Versuchsfeldern zwischen 1000 bis 1200 kg pro Jucharte. Der Mittelertrag der Jucharte im Grossbau betrug 710 kg. Die Anstalt ist durch den Zuckerrübenbau auch zur ausgedehnten Aussaat von Sommergetreide gezwungen. Der Sommerweizen ist am abträglichsten, wenn das Ernteergebnis annehmbar ist. Dagegen ist hinsichtlich des durchschnittlichen Ernteerträgnisses der Roggen am konstantesten. Ohne grossen Einfluss für die Wahl der Sommergetreidearten ist die Strohverwertung, ausschlaggebender ist die Bodenart. Der Winter- und Sommergerstenanbau bewegte sich in üblichem Rahmen. Der Winterweizen ergab Körnererträge von rund 900 kg pro Jucharte. Dagegen befriedigte die Kornqualität als Mahlweizen zu wenig, so dass er vorwiegend der Selbstversorgung diente. An den Bund wurden 113 Tonnen Roggen und zum erstenmal 24 Tonnen Sommerweizen abgegeben.

Die Hackfrüchte erbrachten im Berichtsjahre grosse Erträge. Es war ein Kartoffeljahr par excellence. Die letzten Zuckerrüben wurden am 16. Dezember mit Kärsten und Pickeln dem gefrorenen Boden entrissen. Auch im Hackfrüchtebau werden die neuen wissenschaftlichen Versuchsergebnisse und die Erfahrung der Anstalt mit Sorten und Düngungen verwertet. Alle die interessanten Mitteilungen des Jahresberichtes hierüber können raumeshalber nicht wiedergegeben werden. Grosse Erträge brachten die roten Rübli, die ausnahmsweise guten Absatz fanden. Einige Rübenfelder konnten erst im Januar 1934 abgeerntet werden. Der Ertrag fand schlanken Absatz. Auf dem Gemüsemarkt und besonders beim Handel mit dem Dauergemüse machte sich die vermittelnde und regelnde Tätigkeit der Gemüse-Union in bester Weise bemerkbar.

Die Spargelernte litt unter den Aprilspätfrösten. Zum erstenmal seit längerer Zeit wurden wieder Konservenerbsen gepflanzt.

Den Kulturen der Saftfutterpflanzen, wie dem Futterbau überhaupt, wird fortwährend die grösste Sorgfalt gewidmet. Die reiche Ernte rechtfertigt die grossen Aufwendungen, die alljährlich im Betrieb dafür gemacht werden. Der von der Anstalt in den Gräserlehrgärten gezogene Grassamen wird aller zum Ergänzen lückiger «Neulise» verwendet.

Die ganze Dürrfutterernte war bei einer etwas kleinern Grasfläche um 200,000 kg grösser als im Vorjahre.

In der Viehhaltung weist die Anstalt auf die in den letzten Jahren ständig im Rückstand befindliche Kuhzahl hin. Dem gegenüber wurde die Mast mehr betrieben. Eine arge Krise machte die Ochsenhaltung im Berichtsjahre durch. Gute Erfolge wurden beim Mästen mit den Vertretern des tief gewachsenen niedern Typs mit breitem Kreuz, des Simmentalerschlages, erzielt. Der Jungviehherde kommt die Alpung auf den eigenen Weiden der Anstalt in der Kiley im Diemtigtal sehr zustatten. Die Schweinehaltung befriedigte im Berichtsjahre besser. Die Herde blieb gesund und die Preise zogen zum Ende des Jahres sowohl für Jungtiere, wie für fette Ware an. Die Anstalt lieferte insbesondere aber auch bestes Zuchtmaterial.

Auch der Geflügelhaltung wurde vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Mastversuche ermutigten zur Fortsetzung. Wie in der Schweinehaltung sucht auch hier die Anstalt mit wirtschaftseigenen Futtermitteln auszukommen. Die Vielgestaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes bietet vermehrte Beschäftigungsmöglichkeit auch für Kranke und ältere gebrechliche Leute, vermehrt aber auch die Aufgaben und Gänge des Aufsichtspersonals in erheblichem Masse.

Betreffend die Kehrichtabfuhr der Stadt Bern ist zu bemerken, dass der Vertrag auf 20 Jahre erneuert und den veränderten Verhältnissen angepasst wurde.

Die Stadt Bern bezahlt eine wesentlich grössere Entschädigung. Die Qualität des Kehrichts für Düngzwecke ist aus verschiedenen Gründen (Ausfall des Pferdezuges, Verminderung der Holzfeuerung usw.) erheblich zurückgegangen. Andererseits besteht für die Verwertung der Eisenabfälle, Blechbüchsen usw. kein wesentlicher Absatz mehr.

In baulicher Beziehung sind zu erwähnen der verbesserte Wiederaufbau des Daches der grossen Viehscheune im Lindenhof, die nach der Feuersbrunst im Jahre 1932 eiligst hatte wiederhergestellt werden müssen. Auf Anordnung der bernischen Kraftwerke wurde im Berichtsjahre die Spannung der elektrischen Zuleitung von 8,000 auf 16,000 Volt erhöht, was verschiedene Umänderungen nötig machte und Ausgaben verursachte. Im übrigen erfordert der ordentliche Unterhalt der Gebäulichkeiten, der Wasserleitungs-, Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen stetsfort grosse Arbeit.

Auf Kileyalp wurde kurz vor Jahresschluss die elektrische Licht- und Kraftanlage vollendet. Im Laufe des Jahres haben die Behörden der Ausführung des Strassenprojektes Schwenden-Fildrich ihre Genehmigung erteilt, so dass mit der Ausführung begonnen werden konnte. Auch das im Projekt inbegriffene Teilstück Fildrich-Steinboden, das nicht subventioniert wird, wurde in den letzten Jahren so weit gefördert, dass der frühere holprige Zügelweg nun in ein für Wagen und Auto nutzbares Strässchen umgewandelt ist.

5. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg.

Der Anstalt werden infolge der ungünstigen Zeitläufte immer mehr schwierige Elemente, teilweise aus dem Auslande herkommend, zugewiesen. Die Direktion bedauert das Fehlen einer Abteilung in der einzelne Zöglinge, insbesondere Fluchtverdächtige, in genügend grossen, festen Wohnräumen für längere Zeit abgesondert beschäftigt werden können. Gegen 3 Zöglinge musste der Antrag auf Versetzung in eine andere Anstalt gestellt werden. Schule und Gottesdienst nahmen ihren geordneten Verlauf. Der Gottesdienst wird deutsch und französisch, wie auch für die Protestanten und Katholiken gesondert abgehalten. 3 Pfarrer teilen sich in die Aufgabe. Der Gesundheitszustand der Anstaltsinsassen gibt zu besondern Bemerkungen nicht Anlass. Landwirtschaftlich litten die Kulturen der Anstalt beträchtlich unter der nassen Frühjahrswitterung. Der schöne Sommer machte dann verschiedenes wieder gut. Die Getreideernte ist die beste, die in Tessenberg bisher eingebracht worden ist. Währenddem für die Kartoffelernte kein Absatz war, konnten die Hackfrüchte und Gemüse ordentlich verkauft werden. Im Stall hatte die Anstalt Glück und weder Krankheiten noch Unfälle. Der Ertrag aus dem Verkauf von Vieh war infolge der gedrückten Preise kein entsprechender. Verkauft wurden 23 Stück Rindvieh, 143 Stück Schweine und 7 Schafe. Für den Eigenbedarf geschlachtet 15 Stück Rindvieh, 6 Schweine und 4 Schafe.

Wenn auch die Anstalt nunmehr aus der Bauperiode heraus ist, so gab es immer noch viel einzurichten und zu ergänzen. In La Praye fangen die hölzernen Scheunen und Ställe an baufällig zu werden. Böden und Pfosten mussten ersetzt werden. Gärten und Triebbeetanlagen wurden erneuert. Die grosse Gartenmauer vor dem Werkstattgebäude musste gestützt werden. Die 3 Stützmauern wurden mit einem Betondach überzogen, wodurch verschiedene kleinere Räume gewonnen wurden, die als Remise für den Hydrantenwagen und Benzinkeller, Vorratsräume für Schmiede und Schreinereiabfälle verwendet werden konnten. Die Möblierung der Anstalt musste noch vollendet werden durch Neuerstellung von ca. 60 Bettstellen, die die alten Trachselwaldbettstellen ersetzen. Der Schreinerei, die unter Arbeitsmangel litt, wurde dadurch Betätigung geboten. Die Anstaltsrechnung vermochte sich nicht im Rahmen des Budgets zu halten.

Strafvollzug.

Über den Stand des Strafvollzuges der Freiheitsstrafen auf Ende 1933 gibt nachfolgende Tabelle Aufschluss.

Strafnachlassgesuche.

Es wurden 231 (1932: 280) Gesuche um Nachlass von Freiheitsstrafen und Bussen behandelt, wovon 65 durch den Grossen Rat und 166 durch den Regierungsrat. Von den an den Grossen Rat gerichteten Gesuchen wurden 43 gänzlich abgewiesen. In 22 Fällen wurde der teilweise oder vollständige Erlass der Strafe gewährt. Von den in die Kompetenz des Regierungsrates fallenden Gesuchen wurden 70 abgewiesen. Den übrigen 96 Gesuchen konnte teilweise oder gänzlich entsprochen werden. 124 weitere Gesuche wurden der schweizerischen Bundesanwaltschaft zuhanden der Bundesversammlung überwiesen.

Bedingte Entlassung.

Die bedingte Entlassung konnte 7 Bestraften gewährt werden. 2 Gesuche mussten abgewiesen werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Vergünstigung nicht vorhanden waren. In beiden Fällen handelte es sich um Rückfällige, die erst nach Verbüssung einer Strafzeit von zwei Jahren hätten bedingt entlassen werden können, deren Strafen aber von kürzerer Dauer waren. 6 Gesuche kamen aus der Strafanstalt Witzwil, 1 aus Thorberg und 2 aus der Zwangserziehungsanstalt Tessenberg. Die Anträge der Polizeidirektion wurden der Schutzaufsichtskommission zur Vernehmlassung zugestellt. In allen 7 Fällen erfolgte die bedingte Entlassung unter Auferlegung einer Probezeit von 1—3 Jahren. Ausserdem wurde die Stellung unter Schutzaufsicht angeordnet. Ein im Berichtsjahr bedingt Entlassener musste durch Beschluss des Regierungsrates zur Verbüssung des Strafrestes in die Strafanstalt zurückversetzt werden, weil er die ihm erteilte Weisung sich vom Genusse geistiger Getränke zu enthalten, nicht befolgt hatte.

Bundesstrafrechtliche Fälle.

In 221 Fällen fanden Verhandlungen mit dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement betreffend die Übertragung der Strafverfolgung an die kantonalen Gerichte wegen Eisenbahn- und Postgefährdung statt, in 104 wegen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Stark- und Schwachstromanlagen, in 21 gegen das Bundesgesetz über die Patenttaxe der Handels-

Amtsbezirke	Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogen gebliebenen Urteile	Zahl der in den letzten fünf Jahren unvollzogen gebliebenen Urteile
I. Oberland.				
Frutigen	68	3 Widerr. bed. Straferl. 38	25 bed. Straferlasse 30	120 bed. Straferl. 126
Interlaken	75	3 » » » 35	36 » » 40	150 » » 160
Konolfingen	96	1 » » » 81	12 » » 15	161 » » 165
Oberhasle	20	0 » » » 14	5 » » 6	38 » » 39
Saanen	24	1 » » » 13	7 » » 11	49 » » 53
Nieder-Simmental	43	2 » » » 20	19 » » 23	67 » » 73
Ober-Simmental	33	0 » » » 23	7 » » 10	40 » » 43
Thun	160	7 » » » 87	67 » » 73	302 » » 311
	519	17 Widerr. bed. Straferl. 311	178 bed. Straferlasse 298	927 bed. Straferl. 970
II. Mittelland.				
Bern	968	4 Widerr. bed. Straferl. 571	340 bed. Straferlasse 397	1235 bed. Straferl. 1450
Schwarzenburg	31	0 » » » 18	12 » » 13	72 » » 73
Seftigen	59	1 » » » 40	16 » » 19	116 » » 110
	1058	5 Widerr. bed. Straferl. 629	368 bed. Straferlasse 429	1413 bed. Straferl. 1633
III. Emmental/Oberaargau.				
Aarwangen	85	0 Widerr. bed. Straferl. 42	41 bed. Straferlasse 43	169 bed. Straferl. 180
Burgdorf	191	2 » » » 115	69 » » 76	239 » » 246
Fraubrunnen	66	2 » » » 41	23 » » 25	86 » » 88
Signau	97	0 » » » 71	23 » » 26	140 » » 144
Trachselwald	127	0 » » » 80	45 » » 47	185 » » 187
Wangen	82	0 » » » 48	26 » » 34	113 » » 122
	648	4 Widerr. bed. Straferl. 397	227 bed. Straferlasse 240	932 bed. Straferl. 967
IV. Seeland.				
Aarberg	121	2 Widerr. bed. Straferl. 75	35 bed. Straferlasse 46	145 bed. Straferl. 157
Biel	243	4 » » » 132	89 » » 111	384 » » 438
Büren	83	3 » » » 44	34 » » 39	143 » » 149
Erlach	91	1 » » » 60	20 » » 31	67 » » 80
Laupen	83	0 » » » 60	19 » » 23	56 » » 61
Nidau	56	3 » » » 35	13 » » 21	105 » » 116
	677	13 Widerr. bed. Straferl. 406	210 bed. Straferlasse 271	900 bed. Straferl. 1001
V. Jura.				
Courtelary	91	2 Widerr. bed. Straferl. 63	5 bed. Straferlasse 28	118 bed. Straferl. 124
Delsberg	163	0 » » » 125	17 » » 38	87 » » 112
Freibergen	75	1 » » » 67	4 » » 8	38 » » 42
Laufen	67	1 » » » 39	19 » » 28	83 » » 95
Münster	144	5 » » » 103	27 » » 41	176 » » 200
Neuenstadt	19	0 » » » 10	8 » » 9	21 » » 24
Pruntrut	112	0 » » » 77	32 » » 35	128 » » 132
	671	9 Widerr. bed. Straferl. 484	112 bed. Straferlasse 187	651 bed. Straferl. 729
Zusammenstellung.				
I. Oberland	519	17 Widerr. bed. Straferl. 311	178 bed. Straferlasse 208	927 bed. Straferl. 970
II. Mittelland	1058	5 » » » 629	368 » » 429	1413 » » 1633
III. Emmental/Oberaargau	648	4 » » » 397	227 » » 240	932 » » 967
IV. Seeland	677	13 » » » 406	210 » » 271	900 » » 1061
V. Jura	671	9 » » » 484	112 » » 187	651 » » 729
Total	3573	48 Widerr. bed. Straferl. 2227	1095 bed. Straferlasse 1345	4720 bed. Straferl. 5300

reisenden, in 15 wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Mass und Gewicht, in 2 wegen Vergehen gegen das Gesetz über Jagd- und Vogelschutz, in 6 gegen das Bundesgesetz betreffend die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, in 34 wegen Vergehen gegen das Bundesstrafrecht und verschiedene Strafvorschriften.

Zivilstandswesen.

Der eidgenössische Verband der Zivilstandsbeamten hat auf 1. Januar 1933 eine «Zeitschrift für Zivilstandswesen» herausgegeben, in der alle eidgenössischen Erlasse auf dem Gebiete des Zivilstandsdienstes veröffentlicht und auch die wesentlichen Beschlüsse der kantonalen Aufsichtsbehörden aufgenommen werden. Da der Bund die Zeitschrift für die Mitteilung seiner Verfügungen benutzt, hat die Polizeidirektion in Anwendung von § 7, Ziffer 11, des Dekretes vom 20. November 1928 über den Zivilstandsdienst, die Zivilstandsbeamten mit Kreisschreiben vom 29. August 1933 verpflichtet, sie zu abonnieren. Durch ein mit dem Verlag getroffenes Spezialabkommen wird sie kostenlos auch den Regierungsstatthalterämtern zugestellt.

Das Gesetz vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung der Beamtenwahlen wurde auch für die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter durch die Ausführungsverordnung vom 19. September 1933 zur Anwendung gebracht. Seither konnten alle Ersatzwahlen ohne Durchführung des öffentlichen Wahlverfahrens getroffen werden.

Im Berichtsjahre wurden ungefähr für 16,000 Familien neue Registerblätter erstellt. Von einem wesentlichen Rückgang gegenüber dem Vorjahre kann demnach nicht gesprochen werden.

Eine Einfrage, ob ein lediger Mann sein von einer unverheirateten Nichte geborenes Kind als das seinige anerkennen könne, wurde in bejahendem Sinne beantwortet.

Vier Beamte wurden ermächtigt, ihre Register vom 1. Januar 1934 nur noch in einer Ausfertigung zu führen.

Mit Kreisschreiben vom 1. Mai 1933 wurden die Führer der Bürger- und Burgerregister neuerdings daran erinnert, dass die für die im Auslande lebenden Berner ausgestellten gebührenpflichtigen Bestätigungen des Bürgerrechts — die am Platze von Heimatscheinen verabfolgt werden müssen — dem Formatstempel unterworfen sind und dass Zuwiderhandlungen, wie sie bisher oft konstatiert wurden, geahndet werden müssten.

Ein Gesuch um Anschlag der Verkündakten der Gemeindebürger am Gemeindebrett wurde ablehnend beschieden, da für alle Verkündungen nur die am Amtssitze des Zivilstandsamtes vorgesehen ist.

Eine Einfrage über den dem ausserehelichen Kinde einer Adoptivtochter zu gebenden Familiennamen wurde dahin beantwortet, dass das Kind den Familiennamen erhält, den die Mutter im Momente ihrer Niederkunft trägt.

Ein Zivilstandsbeamter wurde angewiesen, das Kind einer Wiedereingebürgerten, von ihrem Ehemanne gerichtlich getrennten Ehefrau, als eheliches in das Geburtsregister einzutragen und die Mutter zu beauftragen, den Ehemann zur Anfechtung des ehelichen Standes des Kindes zu veranlassen, damit es später, nach erfolgter Scheidung der Ehe und Wiederverehelichung der Mutter mit dem wirklichen Vater legitimiert und auf diese Weise das Bürgerrecht seines Vaters erlangen kann.

Das Zivilstandsamt des Geburtsortes erhielt den Auftrag, die Geburt dem Zivilstandsamt des Heimatortes der Mutter zu melden, da die Existenz des Kindes auf dem Blatte der Mutter im Familienregister ersichtlich sein muss.

Ein Burger der Stadt Bern führte Beschwerde gegen das Zivilstandsamt des Geburtsortes seines Kindes, weil es sich weigerte, im Geburtsschein neben seinem Heimatorte Bern das Burgerrecht durch die Buchstaben B. G. (Abkürzung für Burgergemeinde) zu erwähnen. Diese Beschwerde wurde vom Regierungsstatthalteramt und in zweiter Instanz vom Regierungsrat abgewiesen.

Die eingelangten Berichte über die Inspektion der Zivilstandsregisterführung des Jahres 1933 lauten im allgemeinen günstig. Raduren und Durchstreichungen wurden vereinzelt festgestellt und gerügt.

Im Jahre 1933 wurden 3350 ausländische Zivilstandsakten zur Eintragung an die Zivilstandsämter weitergeleitet.

In 24 Fällen wurde in Anwendung von Art. 96, Abs. 2, ZGB, die Ehemündigerklärung ausgesprochen. 134 Ausländer erhielten die Bewilligung zur Eheschliessung im Kanton.

Einbürgerungen.

Im Berichtsjahr erteilte der Grosse Rat 183 Bewerbern das Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht einer bernischen Gemeinde, gegenüber 178 im Vorjahr. Die Bewerber verteilen sich nach ihrer früheren Staatsangehörigkeit wie folgt:

20	Angehörige anderer Kant. umfassend	48	Personen
90	deutsche Staatsangehörige »	189	»
25	italienische » »	52	»
18	österreichische » »	39	»
11	französische » »	34	»
6	tschechoslowak. » »	17	»
3	polnische » »	9	»
3	russische » »	4	»
1	lettischer Staatsangehöriger »	5	»
1	englischer » »	2	»
1	jugoslawischer » »	2	»
1	holländischer » »	2	»
1	lichtensteinischer » »	1	Person
1	spanischer » »	1	»
1	rumänische Staatsangehörige »	1	»
183	Einbürgerungen umfassend	406	Personen

(Im Vorjahr 178 Einbürgerungen mit 454 Personen.) Der Hauptanteil entfällt auf die Gemeinden Bern mit 75 Bewerbern und 171 Personen, Biel mit 17 Bewerbern und 44 Personen, und Thun mit 11 Bewerbern und 24 Personen.

In 21 Fällen wurde die in Art. 87, Abs. 2, des Gemeindegesetzes vorgesehene Ausnahme vom zweijährigen, unmittelbar der Einbürgerung vorangehenden Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde zugelassen. 13 Einbürgerungsgesuche wurden vom Regierungsrat in Anwendung von § 22, Abs. 2, des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes abgewiesen.

Die vom Staat bezogenen Einbürgerungsgebühren belaufen sich auf Fr. 124,000 gegenüber Fr. 115,000 im Vorjahr. Der Staat erhob von allen Bewerbern eine Gebühr, während die Gemeindegebühr in sieben Fällen erlassen wurde.

Die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes verfügte nach Anhörung der Polizeidirektion, gestützt auf die Kreisschreiben des Bundesrates vom 23. Februar 1914 und vom 20. Februar 1925, die nachträgliche Einbürgerung von 10 Kindern französischer Eltern, denen anlässlich der Einbürgerung ihrer Eltern bloss das Recht eingeräumt wurde, im Laufe ihres 22. Altersjahres für das Schweizerbürgerrecht zu optieren, die aber entweder versäumt hatten, in der vorgesehenen Frist zu optieren, oder denen das Optionsrecht von den französischen Behörden aberkannt wurde.

Im Auftrag der eidgenössischen Fremdenpolizei wurden vorgängig der Einbürgerung über 331 (im Vorjahr 356) im Kanton Bern wohnhafte oder wohnhaft gewesene Ausländer Erhebungen in bezug auf ihre Eignung zur Einbürgerung durchgeführt und deren Ergebnis mit empfehlendem oder ablehnendem Antrag an die eidgenössische Behörde weitergeleitet, die in der Folge 37 (22) Gesuchstellern die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung verweigerte. Drei Rekurse gegen die Verfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei wurden der Polizeidirektion zur Vernehmlassung überwiesen. Einem der Rekurrenten wurde alsdann, trotz ablehnenden Antrags der Polizeidirektion, die Einbürgerungsbewilligung erteilt. Die beiden andern Bewerber wurden auch im Rekursverfahren abgewiesen.

Wiedereinbürgerungen.

Die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes verfügte im Berichtsjahr die Wiedereinbürgerung von 91 Frauen, die vor ihrer Heirat das bernische Kantonsbürgerrecht besessen hatten (im Vorjahr 85). Auf Antrag des Regierungsrates wurden sieben Bewerberinnen wegen getrübten Leumundes abgewiesen.

Die wiedereingebürgerten Frauen verteilen sich nach ihrer früheren Staatsangehörigkeit wie folgt:

41 deutsche	Staatsangehörige mit	28	Kindern
26 italienische	» »	18	»
14 französische	» »	14	»
3 russische	» »	3	»
3 österreichische	» »	2	»
2 dänische	» ohne	Kinder	
2 holländische	» »	»	
91 Frauen mit insgesamt		65	Kindern

Von diesen wiedereingebürgerten Frauen waren 58 Witwen, 23 geschieden und 10 gerichtlich getrennt.

Eine Burgergemeinde weigerte sich, nachdem die Wiedereinbürgerung von der eidgenössischen Behörde verfügt worden war, ihre frühere Angehörige im Burgerrodel einzutragen und ihr einen Heimatschein auszustellen, mit der Begründung, die Bewerberin sei im Bürgerregister der Einwohnergemeinde und nicht im Burgerrodel einzutragen.

Die Polizeidirektion hatte gemäss konstanter Praxis die Eintragung der Wiedereingebürgerten in den Burgerrodel angeordnet. Dieser Standpunkt wurde auch vom Regierungsrat geschützt. Die betreffende Burgergemeinde erhob indessen beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrates, die aber materiell nicht entschieden wurde, weil die Eingabe verspätet eingereicht worden ist.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Die Polizeidirektion stellte im Berichtsjahre 269 (Vorjahr 296) Bewilligungen aus für mehr als einen Tag dauernde öffentliche Spiele. Hievon waren 133 (Vorjahr 130) Bewilligungen für Kegelschieben und 136 (Vorjahr 166) Bewilligungen für Lottos. Der Ertrag der Gebühren für die Kegelbewilligungen belief sich auf Fr. 2559 (Vorjahr Fr. 2611. 30), derjenige für die Lottos auf Fr. 16,330 (Vorjahr Fr. 16,310).

Gleich wie im Jahre 1932 hat der Regierungsrat auch im laufenden Jahre einen Beschluss erlassen, wonach die Polizeidirektion ermächtigt wurde, nur in Gemeinden die von der Krise nicht übermässig betroffen sind, Lottobewilligungen zu erteilen.

Der Regierungsrat erteilte im Berichtsjahr 15 Bewilligungen zur Durchführung von Verlosungen (4 im Vorjahr), deren Reinertrag für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke bestimmt war. Der Versicherungsgenossenschaft der Verwaltungen und des Personals schweizerischer Transportunternehmungen «Ascoop», welcher vom Regierungsrat des Kantons Solothurn die Durchführung einer Lotterie von Fr. 525,000 bewilligt worden war, wurde ausserdem gestattet, einen Fünftel der Lose im Kanton Bern abzusetzen. 5 Gesuche wurden vom Regierungsrat mit Rücksicht auf die Wirtschaftskrise abgewiesen.

Von der Polizeidirektion wurden in ihrer Kompetenz 552 Verlosungen bewilligt (im Vorjahr 507), während 16 Gesuche abgewiesen werden mussten.

Insgesamt wurden 568 Lotterie- und Tombolabewilligungen erteilt (im Vorjahr 511), welche dem Staat an Gebühren über Fr. 11,000 einbrachten.

Stellenvermittlungen.

Im Berichtsjahre wurden 6 neue Bewilligungen zur gewerbsmässigen Stellenvermittlung ausgestellt. Erloschen ist nur 1.

Beschwerden sind im abgelaufenen Jahre keine eingelangt.

Auf Ende des Jahres 1933 bestanden im ganzen Kanton total 38 Stellenvermittlungsbureaux.

Lichtspielwesen.

Im Laufe des Berichtsjahres stellte ein Lichtspieltheater von Biel den Betrieb ein. Dagegen wurde ein anderes Unternehmen in Biel, das seit dem Vorjahr geschlossen war, neu eröffnet, so dass auf Ende des Jahres 1933 43 Lichtspieltheater, d. h. gleichviel wie im Vorjahr konzessioniert waren. Von diesen Unternehmen befinden sich 8 in Bern, 7 in Biel und 4 in Thun. 5 Konzessionen wurden erteilt an kleinere Unternehmen, die entweder nur zeitweise oder nur als Nebengewerbe betrieben wurden.

Die von den ständigen sesshaften Lichtspieltheatern bezogenen Konzessionsgebühren betrugen Fr. 17,153, gegenüber Fr. 14,487. 50 im Vorjahr. Für gelegentliche Vorführungen wurden 71 (49) Konzessionen erteilt und hierfür an Gebühren Fr. 3515 (Fr. 2305) eingenommen. Die Gesamteinnahme aus den erteilten Konzessionen betrug somit Fr. 20,668 gegenüber Franken 16,787. 50 im Vorjahr. Die Einnahmen aus der Filmkontrolle betrugen Fr. 291 (Fr. 152).

Im Berichtsjahr wurden 4 Konzessionsübertragungen vorgenommen.

Der Kontrollbeamte für das Lichtspielwesen prüfte 47 Filme auf ihre Eignung für Jugendvorstellungen, von denen 44, allerdings zum Teil mit Ausschnitten, als für diesen Zweck geeignet erklärt werden konnten. Der Kontrollbeamte machte ausserdem besonders in den Lichtspieltheatern von Bern zahlreiche Besuche zu Kontrollzwecken. In einem Fall musste die weitere Vorführung eines Filmes untersagt werden, während bei einigen anderen Filmen bloss Teile beanstandet und deren Ausschnitt angeordnet wurde.

Wandergewerbe (Hausierwesen).

Der Ertrag der im Berichtsjahre ausgestellten Wanderpatente aller Art beläuft sich auf Fr. 155,014. 30 (Fr. 151,005. 70 im Vorjahr).

Es wurden 2635 (Vorjahr 2530) Patente aller Art ausgestellt, wovon 358 kurzfristige Verkaufsbewilligungen für Festanlässe und dergleichen. Im Monat Dezember, d. h. dem am stärksten beanspruchten Monat, waren 1557 (1518) Patente aller Art im Umlauf. Wandergewerbepatente wurden 241 (250) ausgestellt. Wanderlagerbewilligungen keine. Von den Hausierpatenten betrafen 2111 (2021) Kantonsbürger, davon allein in der Gemeinde Bern-Bümpliz wohnhafte 619 (589) und in der Gemeinde Rüschegg 158 (148). 422 (403) Patente wurden an ausserkantonale Schweizerbürger verabfolgt. Davon waren aber 282 (262) im Kanton Bern wohnhaft. Ausländische Hausierpatentinhaber wurden 102 (106) gezählt, wovon 86 (85) im Kanton Bern wohnhaft.

Von den Hausierern waren 1727 (1672) männlichen und 908 (858) weiblichen Geschlechts. 431 (382) Patentinhaber standen im Alter von 20—30 Jahren, 1252 (1276) im Alter von 31—50 Jahren, 864 (784) im Alter von 51—70 Jahren, 88 (88) waren über 70 Jahre alt.

Nach Warenkategorien gezählt, beziehen sich die Patente: 79 auf Tuchwaren, 92 auf Woll- und Baumwollwaren, 593 auf Mercerie und Bonneterie, 437 auf Kurzwaren, 202 auf Bürsten-, Korb-, Holz- und Reiswaren, 10 auf Schuh- und Lederwaren, 145 auf Haushaltungsartikel, 21 auf Eisen-, Stahl- und Blechwaren, 67 auf Werkzeuge und Seilerwaren, 64 auf Glas- und Geschirrartikel, 91 auf Waschartikel, 37 auf Toilettenartikel, 209 auf Papeterie, Zeitungen, Bücher, Bilder und Spielsachen, 309 auf Rauchartikel, Backwaren, Schokolade und Mineralwasser, 93 auf Pflanzen und Sämereien, 74 auf Südfrüchte; ausserdem wurden 49 (50) Ankaufspatente und 63 (61) Handwerks- und Gehilfenpatente ausgestellt.

Zur grundsätzlichen Entscheidung gab die Anwendung des Gesetzes über den Warenhandel und das Wandergewerbe im Berichtsjahre weniger Anlass. Ein gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters von Thun gerichteter Rekurs, wodurch eine sogenannte Muster- und Modellausstellung von Orientteppichen als patentpflichtiges Wanderlager erklärt worden ist, wurde abgewiesen. Der Rekurrent berief sich darauf, dass für seine Muster- und Modellausstellung nur eine Handelsreisendenkarte notwendig sei. Nach einer durchgeführten Korrespondenz mit dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement bestätigte der Regierungsrat den Entscheid des Regierungsstatthalters. Die Veranstaltung von Muster- und Modellausstellungen, an denen tatsächlich die ausgestellten Objekte zum Verkaufe gelangen, sind Wanderlager und gemäss Art. 34 des Warenhandelsgesetzes in Wirtschaften und Gasthöfen verboten.

Motorfahrzeugverkehr.

Strassenpolizei.

Wie bereits im letztjährigen Berichte ausgeführt wurde, war zu erwarten, dass die neuen eidgenössischen Vorschriften über den Motorfahrzeug-, Fahrrad- und Fuhrwerkverkehr sich im Kanton Bern ohne besondere Schwierigkeiten einführen liessen, weil in diesen Vorschriften, insbesondere in der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung, ein guter Teil der bernischen Verkehrsordnung übernommen worden war. Die Erwartung hat nicht getäuscht. Trotzdem die bundesrätliche Verordnung erst im Dezember 1932 publiziert wurde, konnte die kantonale Verordnung über die Strassenpolizei am 27. Dezember 1932 vom Regierungsrat genehmigt und am 1. Januar 1933 in Vollzug gesetzt werden. Sie enthält die nötigen Vorschriften über den Fuhrwerkverkehr sowie über den Motorwagen- und Fahrradverkehr, soweit solche in Anpassung an die eidgenössischen Vorschriften noch nötig waren, ebenso Vorschriften organisatorischer Natur. Als kantonale zentrale Verwaltungsbehörde im Sinne der eidgenössischen Vorschriften wurde die Polizeidirektion bezeichnet, die auf dem Instruktionswege alle weitern Massnahmen zur Ausführung der eidgenössischen Vorschriften zu treffen und auch als erste Instanz über den Entzug und die Verweigerung der Führerausweise und Fahrzeugausweise zu entscheiden hat. Gegen ihren Entscheid ist der Rekurs an den Regierungsrat, eventuell das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gegeben. Mit diesem zweifachen Instanzenzug ist dem Rechtsschutze des Bürgers Genüge geleistet.

Die Polizeidirektion hat demgemäss in Ausführung von Artikel 32 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung eine Instruktion vom 29. Dezember 1932 über das Verfahren zur Erlangung der Fahrlehrerbewilligung erlassen und auf 1. Januar 1933 in Kraft gesetzt. Sie hat eine Prüfungskommission ernannt und das Reglement vom 31. Januar 1933 dieser Kommission genehmigt.

Am 3. Januar 1933 hat sie eine Instruktion für die Sachverständigen über die summarische Prüfung der Sehschärfe und des Gehörs der Motorfahrzeugführer (Art. 33, bundesrätl. VV) erlassen, am 6. Januar 1933 eine Instruktion über die Statistik, Strafregisterführung und Registerführung über die Verweigerung und den Entzug von Führerausweisen und ihre Aufhebung, am 7. Januar 1933 eine Instruktion über die Verweigerung und den Entzug der Motorfahrzeug-

führerausweise und Fahrzeugausweise. Am 10. Januar wurde den beteiligten Stellen, Polizeikommando und Strassenverkehrsamt, eine Anleitung über die bei der Antragstellung für den Entzug der Führerausweise zu beobachtenden Grundsätze erteilt. Sie veranlasste auch die Strafkammer zum Erlass eines Kreisschreibens an die Richterämter betreffend die Anwendung von Artikel 68 des Bundesgesetzes. Darnach wurden die Richterämter angewiesen, der Verwaltungsbehörde eventuell auch vor Abschluss der Strafuntersuchung von den gerichtlichen Akten Einsicht zu gewähren, womit ein doppelspuriges Erhebungsverfahren nach Möglichkeit vermieden wird. Am 29. Dezember 1933 hat sie ferner eine Verfügung erlassen über die den amtlichen Sachverständigen zur Prüfung zuzuweisenden Fahrzeuge und Führer sowie die Fälle umschrieben, in denen Kontrollprüfungen anzuordnen sind. Bezüglich der Händlernummern und Versuchsschilder konnten die früher erlassenen Instruktionen belassen bleiben, weil die bernischen Vorschriften übereinstimmend in die Bundesvorschriften übergegangen waren.

Schliesslich war die Polizeidirektion genötigt, eine eingehende Instruktion über den ärztlichen Dienst zu erlassen, zumal der Bundesrat die vorgesehenen Weisungen bis jetzt noch nicht erteilt hat. Sie hat auch die nötige Zahl von Vertrauensärzten bezeichnet. Zum Erlass der bezüglichen Verfügungen wurden eine Anzahl Amts- und praktizierende Ärzte zugezogen und ausserdem die Richtlinien, die von den Ärztegesellschaften zum Teil bereits aufgestellt wurden sowie die Literatur und gesetzgeberische Vorbilder anderer Staaten berücksichtigt. Die bisher gemachten Erfahrungen sind denn auch gute. Ein eingehendes Formular zuhanden der Ärzte sowie eine Tabelle betreffend die für die verschiedenen Führerkategorien zu beobachtenden Richtlinien erleichtert die einheitliche Anwendung der getroffenen Massnahmen. Die Polizeidirektion anerkennt dankbar, dass ihr auch das gerichtsmedizinische Institut für fachliche Auskünfte aller Art jederzeit zur Verfügung steht.

In Ausführung der bereits erwähnten Vorschriften hat sie im Berichtsjahre in 182 Fällen den Entzug des Führerausweises auf kürzere oder längere Frist oder dauernd verfügt, in 18 Fällen den provisorischen Entzug angeordnet, d. h. den Entzug bis zur Erledigung der schwebenden gerichtlichen Verfahren. In 10 Fällen wurde der Entzug der Lernfahrbewilligung angeordnet und in 1 Fall der Entzug der Bewilligung zur Ausübung gewerbsmässiger Personentransporte, in 1 weitern Fall der Entzug der sogenannten Händlernummer. In 51 Fällen wurde wegen Missachtung der Verkehrsvorschriften eine Verwarnung durch das Strassenverkehrsamt ausgesprochen, d. h. die Androhung des Entzuges im Falle wiederholter Begehung verkehrsgefährdender Verletzungen der bestehenden Vorschriften. In 22 Fällen wurde gestellten Anträgen auf Ergreifung von Massnahmen gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeugverkehr nicht Folge gegeben, weil die Voraussetzungen nicht vorhanden waren. Bei auswärtigen Kantonen wurden 48 Anträge gemäss Artikel 13 leg. cit. gestellt, davon 18 bei Solothurn, 9 bei Basel, 7 bei Freiburg, 5 bei Waadt, je 4 bei Neuenburg und Zürich, 1 bei Luzern, die alle im Berichtsjahre durch Anordnung eines Entzuges oder durch Verwarnung erledigt wurden.

Im Momente der Berichterstattung (Ende Februar 1934) waren bereits weitere 92 Fälle aus dem Jahre 1933 erledigt, bei 96 Fällen stand die Erledigung noch aus. Von 192 Fällen, in denen ein Entzug des Führerausweises oder einer Lernfahrbewilligung angeordnet wurde, betrug die Entzugsfrist 1—3 Monate in 87 Fällen, 4—6 Monate in 14 Fällen, 7—12 Monate in 43 Fällen, bis 5 Jahre in 13 Fällen und war dauernd oder auf unbestimmte Zeit in 35 Fällen.

Die Verweigerung des Führerausweises wurde von der Polizeidirektion in 6 Fällen aus verschiedenen Gründen angeordnet (vgl. Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeugverkehr), die Verweigerung des Lernfahrausweises in 4 Fällen. In einem weitern Fall wurde die Verweigerung des Führerausweises für den Personentransport ausgesprochen und in 1 Falle die Sperrung des internationalen Ausweises angeordnet. Von den Verweigerungen mussten 6 dauernd oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochen werden.

Die Gründe des Entzuges oder der Verweigerung des Fahrausweises sind ausserordentlich vielgestaltige. Von den 182 Führern, denen gegenüber der Entzug angeordnet werden musste, waren 66 in angetrunkenem und 37 in betrunkenem Zustande gefahren. 19 Führer waren überhaupt dem übermässigen Alkoholgenusse ergeben. Auch unter den Führern, denen der Lernfahrausweis entzogen oder verweigert werden musste, befanden sich 6, die dem übermässigen Alkoholgenusse ergeben waren.

Gemäss Artikel 13 des zitierten Gesetzes ist der Entzug obligatorisch, wenn in angetrunkenem oder betrunkenem Zustande gefahren wurde. Die Entzugsfrist beträgt im Minimum 1 Monat und, sofern ein erheblicher Unfall angerichtet wurde, im Minimum 1 Jahr. Ausserdem können schwere, verkehrsgefährdende Übertretungen der Vorschriften Anlass zum Entzuge geben. Hierbei spielte das Linksfahren, die Nichtbeherrschung des Fahrzeuges zufolge übertriebenem und rücksichtslosem Tempo die Hauptrolle. Auch beim Überholen, Passieren von Kurven, wird die gebotene Vorsichtspflicht öfters missachtet. Die Polizeidirektion ordnete den Entzug namentlich an, wenn die Verletzungen einer bestimmten Verkehrsvorschrift die einzige Ursache eines Unfalles war. In der Bemessung der Entzugsfrist wird ausser auf den Erfolg auf alle Umstände des Falles Rücksicht genommen wie auch auf die persönlichen Verhältnisse der Führer, soweit dies tunlich ist. Es ist klar, dass ein berufsmässiger Führer durch den Entzug schärfer betroffen wird, als eine Person, die nicht auf den Gebrauch eines Motorfahrzeuges angewiesen ist. Erschwerend wird jeweilen in Betracht gezogen, wenn der Führer die Flucht ergriffen und durch sein Durchbrennen die Feststellung des Tatbestandes erschwert hat. Relativ selten sind die Fälle, in denen lediglich technische Mängel der Fahrzeuge Anlass zu schweren Verkehrsübertretungen und zum Entzug gegeben haben.

In jedem Entzugsfalle wird ein motivierter Entscheid dem Betroffenen zugestellt, damit er über die Vollzugsgründe völlig im Klaren ist. Wenn auch der Polizeidirektion dadurch eine grosse neue Arbeitslast erwachsen ist, so zeigt doch die relativ geringe Anzahl von Rekursfällen, dass dieses Verfahren zweckmässig ist. Es wurde gegen die Entzugsverfügung der Polizeidirektion nur in 17 Fällen der Rekurs an den

Regierungsrat erklärt. Der Regierungsrat hat indes sämtliche Entscheide der Polizeidirektion grundsätzlich bestätigt. Die Entzugsfrist wurde im Einverständnis der Polizeidirektion in einem Falle von 5 auf 3 Monate herabgesetzt, in einem zweiten von 12 Monaten auf 8 Monate und in einem dritten von 6 Monaten auf 4 Monate. In allen Fällen konnte dies mit Rücksicht auf die Verhältnisse, die der Betroffene erst im Rekursverfahren geltend gemacht hatte, geschehen. Der Regierungsrat hat grundsätzlich die Auffassung der Polizeidirektion bestätigt, dass da, wo nur die Missachtung bestimmter Verkehrsvorschriften Anlass zu Unfällen gibt, durch den Entzug des Führerausweises dem Führer seine Verantwortlichkeit für die Verkehrssicherheit zum Bewusstsein zu bringen ist, ebenso die Auffassung, dass als erheblicher Unfall im Sinne von Artikel 13 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeugverkehr jedenfalls Unfälle anzusehen sind, bei denen Personen verletzt wurden. Im übrigen lässt die Fassung der genannten Vorschrift den Administrativbehörden weitesten Spielraum. Von den Entscheiden des Regierungsrates wurden lediglich 3 an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weitergezogen. Alle drei wurden, weil unbegründet, abgewiesen. Immerhin hat sich das genannte Departement in einem Falle bereit erklärt, nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren ein Wiedererwägungsgesuch entgegenzunehmen. Auf einen weitern Rekurs ist das Departement nicht eingetreten, weil es sich um eine Verweigerung handelte, für die der Kanton endgültig zuständig ist. Es handelte sich um einen Alkoholiker, dem der Führerausweis schon im November 1930 entzogen worden war. Die Erledigung einiger weiterer Rekurse fallen in das kommende Jahr. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat in einem Falle grundsätzlich erkannt, dass auch der provisorische Entzug gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeugverkehr angeordnet werden kann, wenn dies die Umstände als angezeigt erscheinen lassen. Der provisorische Entzug wird im Interesse der Sicherheit des Verkehrs bis zur gerichtlichen Erledigung in schweren Fällen angeordnet.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Polizeidirektion genötigt war, in Anwendung von § 15 des Bundesgesetzes gegen verschiedene unzulängliche Entscheidungen ausserkantonaler Zentralstellen zu rekurrieren, in allen Fällen mit Erfolg. In einem einzigen musste sie auch den Entscheid der letzten kantonalen Instanz (Regierungsrat) an das Justiz- und Polizeidepartement weiterziehen, das denn auch dem Rekursbegehren in vollem Umfange Rechnung trug.

Auf den Bericht des Strassenverkehrsamtes nach Einholung der Vernehmlassung der Baudirektion hat der Regierungsrat auch im Berichtsjahr auf den Antrag der Polizeidirektion eine Anzahl Beschlüsse betreffend die besondere Regelung des Verkehrs auf einzelnen Strassen getroffen. Die bezüglichen Beschränkungen werden regelmässig im Benehmen mit den örtlichen Behörden getroffen. Dem Regierungsrate steht auch die Befugnis zu, bisher geschlossene Strassen zu öffnen, unter Wahrung der Verkehrs- und besonderen Interessen des Strasseneigentümers. In einem solchen Falle, Grosse-Scheidegg-Strasse, haben die beteiligten Gemeindebehörden den Rekurs an die Bundesbehörden ergriffen. Der Bundesrat hat aber den Rekurs gegen die getroffene Regelung als unbegründet abgewiesen, ebenso das Bundesgericht, soweit es auf die Angelegenheit überhaupt eintreten konnte. Gemäss Artikel 3 des genannten Bundesgesetzes müssen die kantonalen Behörden vor der Aufstellung dauernder oder periodischer zeitlicher Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs auf öffentlichen Strassen den Bundesrat anhören. Die Polizeidirektion hat sich zur Klarstellung der Frage veranlasst gesehen, beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement betreffend den Bestand des bernischen Nachtfahrverbotes anzufragen, in der Meinung, dass die bernische Regelung mit den bundesrätlichen Vorschriften nicht im Widerspruche stehe und daher weiter gelte. Das genannte Departement schloss sich dieser Auffassung an. Durch eine zu Beginn des Jahres im Amtsblatt erfolgte Veröffentlichung wurden bestehende Zweifel beseitigt. Trotzdem glaubten Interessenten den Entscheid der Gerichtsbehörden anrufen zu sollen. Sowohl die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern wie inzwischen auch das Bundesgericht haben aber in ihren grundsätzlichen Entscheiden die oben geäusserte Auffassung bestätigt.

Zu Entscheiden des Regierungsrates betreffend die Anwendung der Automobilsteuervorschriften kam es nur in 2 Fällen. In beiden konnte der angefochtene Entscheid bestätigt werden.

Auf eine grosse Zahl von Einzelverfügungen und Auskünfte der Polizeidirektion, die in Ausführung der neuen Verkehrsvorschriften erlassen bzw. erteilt wurden sowie auf zahlreiche von den eidgenössischen Behörden erlassenen Kreisschreiben und deren Ausführung kann hier, weil zu weit führend, nicht eingetreten werden. Die genannten Kreisschreiben werden regelmässig allen beteiligten Amtsstellen der Polizeidirektion wie auch der Baudirektion zur Kenntnis gebracht. Sie beziehen sich zumeist auf die Interpretation des Bundesgesetzes und der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 15. März 1932, zum Teil auf Neuerungen, deren abschliessende Regelung auf später in Aussicht genommen ist und für die eine provisorische Lösung getroffen wurde.

An Verkehrsbewilligungen für Automobile wurden vom Strassenverkehrsamt ausgestellt oder erneuert 13,975 (Vorjahr 13,904), für Motorräder 6864 (8798), Anhänger 283 (264), Führerausweise für Automobile 22,315 (21,286), Motorräder 8650 (10,435), ferner wurden 3388 (4346) internationale Führer- und Fahrzeugausweise ausgestellt, Spezialbewilligungen 1380 (1089), Bewilligungen für Velorennen 19 (17), Motorfahrzeugrennen 3 (10). Die Zahl der total ausgestellten Bewilligungen und Ausweise aller Art betrug 53,929. Der Bruttoertrag der Automobilsteuer beläuft sich auf Fr. 3,526,927 für Motorwagen (3,479,166), Fr. 253,245 für Motorräder (342,632). An Gebühren wurden eingenommen für Motorwagen Fr. 640,405 (626,523), für Motorräder Fr. 111,190 (140,208). Für internationale Ausweise sind Fr. 10,164 (13,037), für Spezialbewilligungen und Nachtfahrbewilligungen Fr. 12,015 (9908), an Steuerbussen Fr. 2410 (1640), für Motorfahrzeug- und Fahrradkonkurrenzen Fr. 300 (395) und für diverse Bewilligungen Fr. 406 (478) eingegangen.

Im Berichtsjahr wurden im Kanton Bern an Motorfahrzeugen kontrolliert: Personenwagen 11,342, leichte Lastwagen 524, schwere Lastwagen 1164, Gesellschafts-

wagen 206, Traktoren 113 (54 gewerbliche, 59 gemischtwirtschaftliche), Anhängewagen 283, Motorräder 6443. An Händlernummern für Automobile wurden 253, Versuchsschilder 17, für Motorräder 72, Versuchsschild 1 abgegeben. Die Einführung der neuen Vorschriften, insbesondere die Auswechslung der Ausweise und Schilder, für die der Bund neue einheitliche Formulare und Formen eingeführt hat, gaben dem Strassenverkehrsamt grosse Arbeit, konnte aber im Berichtsjahre nahezu beendet werden.

Die Strassenverkehrskommission hat 1 Sitzung abgehalten, die insbesondere der Strassensignalisation gewidmet war. Der Durchführung der neuen Signalisation hat das Strassenverkehrsamt alle Sorgfalt angedeihen lassen. Die Signale konnten im Kanton hergestellt werden. Die Kosten der Ausserortssignale und Ortschaftstafeln wurden vom Staate übernommen. Alle Anordnungen wurden im engsten Benehmen mit der Baudirektion und ihren Organen getroffen. Auch in den Gemeinden hat die neue Innerortssignalisation unter Mitwirkung des Strassenverkehrsamtes grosse Fortschritte gemacht, so dass binnen kurzem die Angelegenheit im Sinne der neuen Bundesvorschriften als erledigt betrachtet werden kann. Der Bundesrat hat die endgültige Frist, binnen der die Signalisation durchgeführt sein muss, noch nicht festgesetzt. Angesichts der getroffenen Massnahmen wird der Kanton Bern sie unter allen Umständen innehalten können.

Die Expertenabteilung hat im Berichtsjahr 2078 Motorwagen aller Art geprüft (2525 im Vorjahr), ferner Motorräder, Seitenwagen und Dreiräder 609 (1445); Führerprüfungen für Motorwagen wurden vorgenommen 3248 (3619), für Motorräder 1238 (1880). Die Arbeit wurde von 7 Experten bewältigt, von denen 3 und 1 Hilfsexperte in Bern sind. Die Expertenabteilung steht unter der Leitung eines Chefexperten. Die Führerprüfungen werden mit aller Strenge durchgeführt, von den Motorwagenführern mussten 26,4 %, von den Motorradfahrern 20 % zurückgestellt werden. Im übrigen werden die Experten zu allen sich bietenden technischen Fragen durch Polizeidirektion und Strassenverkehrsamt zugezogen. Im Berichtsjahre wurden sie in vermehrtem Masse vom Publikum zur Auskunftserteilung betreffend die Anpassung der Fahrzeuge an die neuen Bundesvorschriften beansprucht. Da das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nicht über ein eigenes technisches Bureau verfügt, wurde in der Anwendung der neuen Vorschriften der aus einer Anzahl hauptamtlicher Experten verschiedener Kantone bestellte Expertenausschuss zur Begutachtung von Einzelfragen in Anspruch genommen. Das Sekretariat dieses Expertenausschusses wurde dem Chefexperten von Bern übertragen, was der Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden sehr zustatten kommt.

Im Expertenbureau in Bern werden die für die Ausübung der Tätigkeit der Experten erforderlichen Weisungen ausgearbeitet, das für die Prüfungen geeignete Material beschafft und die Apparate geprüft, die für Messungen aller Art in Frage kommen. Im Berichtsjahre konnte endlich das langjährige Postulat der Erstellung eines Dunkelraums für die Lichtmessungen der Scheinwerfer usw. einer Lösung nähergebracht werden. Durch das Entgegenkommen der Bundesbahnen und der städtischen Baudirektion konnte die alte Strassenunterführung der Eisenbahnbrücke für diesen Raum wenigstens vorerst gewonnen werden. Damit ist die ausserordentlich schwierige Raumfrage gelöst, so dass die Ausführung des Projektes ermöglicht ist. Die Prüfungen und Aufnahmen der Experten bilden die Grundlage für die Erteilung der Ausweise für Motorwagen und Motorräder und ihrer Führer und die Anwendung der Vorschriften betreffend die Besteuerung durch das Strassenverkehrsamt. Je sorgfältiger ihre Arbeit, desto reibungsloser kann sich die Anwendung der Vorschriften gestalten. Auch von den Gerichten werden die kantonalen Experten häufig, insbesondere bei schweren Unfällen, zur gutachtlichen Tätigkeit herangezogen. Zur Vermeidung von Kollisionen hat ihnen die Polizeidirektion die privatgutachtliche Tätigkeit in dieser Beziehung untersagt. Die Experten werden aus den eingehenden Gebühren entschädigt, über die, wie auch über die übrigen allfälligen Eingänge vom Expertenbureau in Bern eine genaue Rechnung geführt wird. Die Rechnung wird jährlich durch die Rechnungsstelle der Polizeidirektion nachgeprüft. Die den Experten zukommenden Entschädigungen bewegen sich für diejenigen, die dieser Aufgabe ihre volle Tätigkeit widmen, im Rahmen der Besoldungen ungefähr gleichgestellter Beamter.

Über alle Unfälle, die der Polizei gemeldet werden, oder die von ihr ermittelt werden können, wird anhand eines Formulars dem eidgenössischen statistischen Bureau Bericht erstattet. Dabei mögen eine Anzahl Unfälle nicht erfasst werden, die der Polizei weder gemeldet werden, noch sonstwie zur Kenntnis gelangen. Die Unfälle werden nach den sie verursachenden Objekten auseinandergeschieden, wobei auch der Strassenzustand, die Witterungsverhältnisse usw. berücksichtigt werden. Die Verschuldensfrage vermag dabei nicht abschliessend beurteilt zu werden, indem in vielen Fällen erst nach Jahr und Tag durch gerichtlichen Spruch die genauen Verschuldensgründe ermittelt werden. Nach den Angaben des eidgenössischen statistischen Bureaus haben sich im Kanton Bern im Jahre 1933 total 2634 Strassenverkehrsunfälle ereignet (1932: 2267). Sie verteilen sich auf die Monate wie folgt: Januar 101 (104), Februar 109 (97), März 148 (92), April 221 (150), Mai 224 (198), Juni 240 (210), Juli 310 (228), August 315 (284), September 269 (268), Oktober 271 (267), November 228 (191), Dezember 180 (178).

Bei den 2634 (2267) Unfällen verunfallten 1685 Personen (1543). Davon wurden getötet 74 (75). Nur Sachschaden entstand in 1272 (1007) Fällen. Die Unfallursache lag bei Motorwagen in 1420 (1254) Fällen, bei Motorrädern in 285 (377), bei Fahrrädern in 394 (326), bei Fuhrwerken in 181 (88), bei Fussgängern, Strassenzustand, Witterung usw. in 454 (222) Fällen. Die erhebliche Abnahme der Unfälle bei den Motorrädern erklärt sich ohne weiteres aus dem entsprechenden Rückgang dieser Fahrzeuge im Berichtsjahre.

Die Befürchtung, dass durch die Freigabe der Geschwindigkeit ein Ansteigen der Unfälle eintreten werde, hat sich im Berichtsjahre erfüllt. Immerhin lässt sich über diesen Punkt heute ein abschliessendes Urteil nicht fällen, indem zunächst die Wirkung energischer Repressivmassnahmen (schärfere Beurteilung der Straffälle, Anwendung des Entzugsverfahrens) abgewartet werden muss.

Fremdenpolizei.

Im Berichtsjahre wurden 4720 (1932: 5542) Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen an Ausländer ausgestellt und 8548 (1934: 8824) erneuert; an Gebühren gingen Fr. 46,962 (1932: Fr. 56,457) ein.

Vor Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zwecks Stellenantritt an einen Ausländer setzt sich die kantonale Fremdenkontrolle jeweilen mit dem kantonalen Arbeitsamt in Verbindung, das zu prüfen hat, ob der Posten, für den ein Fremder angefordert wird, nicht durch eine einheimische Arbeitskraft besetzt werden könnte. Wünscht der Ausländer eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, so wird regelmässig ein Gutachten der Handels- und Gewerbekammer, der Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien oder einer andern, mit den Verhältnissen im betreffenden Tätigkeitsgebiet vertrauten Amtsstelle eingeholt.

Der eidgenössischen Fremdenpolizei, Einreise und Aufenthalt, wurden 1346 (1932: 1376) Anzeigen einer erteilten Aufenthaltsbewilligung zur Behandlung gemäss Art. 19 der bundesrätlichen Verordnung vom 29. November 1921 über die Kontrolle der Ausländer (Zustimmungsverfahren) überwiesen. Davon entfielen jedoch nur 337 Gesuche auf Ausländer, die neu eingereist sind. Ein Drittel der Gesuchsteller übt in unserm Lande keine Erwerbstätigkeit aus.

Wegen Widerhandlungen gegen die fremdenpolizeilichen Vorschriften (Stellenantritt ohne Bewilligung, verspätete Anmeldung) und wegen Belastung des Arbeitsmarktes mussten 384 Ausländer (1932: 652) weggewiesen werden. Die Zahl der Fälle von Stellenantritt ohne Bewilligung hat beträchtlich abgenommen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass nun auch der Arbeitgeber bestraft werden kann, der einen die Bewilligung zum Stellenantritt nicht besitzenden Ausländer einstellt.

Der Regierungsrat hatte sich mit 40 (1932: 93) Rekursen zu befassen, die gegen Verfügungen der kantonalen Fremdenkontrolle gerichtet waren. Er gelangte jedoch zur Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheide. Eine Anzahl Rekurse konnte abgeschrieben werden, indem darin nur das Begehren um Erstreckung der Ausreisefrist gestellt und diesem entsprochen wurde. In einigen Fällen kam die kantonale Fremdenkontrolle auf ihre Verfügung zurück, nachdem eine gründliche Darlegung der Verhältnisse erfolgt war.

Auf den Antrag der kantonalen Fremdenkontrolle verfügte die Polizeidirektion in 78 (1932: 35) Fällen die Ausweisung unerwünschter Ausländer in Anwendung von Art. 27 der bundesrätlichen Verordnung vom 29. November 1921. Ferner wurden 12 (1932: 11) Fremde gestützt auf die interkantonale Übereinkunft vom 13. Mai 1913 betreffend die Ausweisung der wegen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verurteilten Ausländer des Landes verwiesen. Heimgeschafft werden mussten 5 deutsche Reichsangehörige, die der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fielen. 2 Begehren um Heimschaffung erledigten sich durch die freiwillige Abreise der betreffenden Ausländer, 5 Fälle waren Ende des Jahres noch hängig.

Auslieferungen.

Die bei andern Kantonen gestellten Auslieferungsbegehren beliefen sich, nach Personen gezählt, auf 85. Davon gingen 24 an Zürich, 18 an Solothurn, 10 an Basel-Stadt, 7 an Luzern, 5 an Baselland, je 4 an Waadt und Freiburg, 2 an Neuenburg, die übrigen an St. Gallen, Glarus, Graubünden, Appenzell A.-Rh., Thurgau, Obwalden und Genf. In 10 Fällen wurde die Auslieferung vollzogen, in 24 grundsätzlich bewilligt, d. h. der Angeschuldigte angewiesen, sich allen Vorladungen der Strafverfolgungs- und Vollzugsbehörden zu unterziehen, unter Androhung der Zuführung bei Unterlassung. In 49 Fällen wurde die Strafverfolgung übernommen, in 1 Fall konnte der Täter nicht ermittelt werden und in 1 wurde die Auslieferung verweigert. In 35 Fällen handelte es sich um das Delikt des Diebstahls, in 30 um Betrug, in 8 um Unterschlagung, in je 2 um Todschlagsversuch und Pfandunterschlagung, in den übrigen um Urkundenfälschung, Verführung einer Minderjährigen, betrügerischen Konkurs, fahrlässige Tötung und schwere Körperverletzung.

Von auswärtigen Kantonen kamen 29 Begehren aus Solothurn, 20 aus Freiburg, 19 aus Zürich, 14 aus Aargau, 12 aus Waadt, 11 aus Luzern, 9 aus Basel-Stadt, 7 aus Neuenburg, 4 aus Genf, je 3 aus Schaffhausen, Zug, Uri, Aargau, Graubünden, St. Gallen, je 2 aus Baselland, Thurgau, Wallis und je 1 aus Schwyz und Tessin. Die Auslieferung wurde vollzogen gegenüber 18 Angeschuldigten, grundsätzlich bewilligt gegenüber 9, in 117 Fällen wurde die Strafverfolgung übernommen. 2 Angeschuldigte konnten nicht ermittelt werden. In 5 Fällen wurde die Auslieferung verweigert, weil es sich nicht um Auslieferungsdelikte handelte, oder weil die betreffende Handlung im Kanton Bern nicht strafbar war, oder schliesslich, weil der anbegehrende Kanton sich nicht zu einer Gegenrechtserklärung entschliessen konnte. In 68 Fällen handelte es sich um das Delikt des Betruges (Hauptdelikt), in 39 um Diebstahl, in 13 um Unterschlagung, in je 3 um falsches Zeugnis und böswillige Nichterfüllung der Unterstützungspflicht, in je 2 um Notzucht und Notzuchtversuch, Unsittlichkeit mit jungen Leuten, fahrlässige Körperverletzung, in den übrigen Fällen um verschiedene Delikte. In einzelnen Fällen wurde die Strafverfolgung an auswärtige Kantone übertragen, wenn die strafbare Handlung teils auf bernischem, teils auf auswärtigem Gebiete begangen worden war, so in 1 Fall an Solothurn wegen Urkundenfälschung, Gebrauchs gefälschter Urkunden und an Luzern wegen Betruges.

In vereinzelten Fällen hat die Polizeidirektion gegenüber auswärtigen Kantonsregierungen es abgelehnt, auf Auslieferungsbegehren einzutreten, soweit eidgenössische Strafgesetze zur Anwendung kamen und Artikel 150 des eidgenössischen Gerichtsorganisationsgesetzes zutraf. In diesen Fällen haben sich die Richterämter gegenseitig ohne weiteres Rechtshilfe zu leisten. Ein Auslieferungsbegehren auf diplomatischem Wege ist daher nicht notwendig.

An Frankreich wurde ein rumänischer Staatsangehöriger wegen Betruges ausgeliefert, an Belgien ein österreichischer Staatsangehöriger wegen Unterschlagung. Auf Begehren Deutschlands sollte ein Schweizer wegen schweren Diebstahls im Kanton Bern verfolgt werden. Es erwies sich aber, dass derselbe im Kanton Bern kein Domizil hatte. Die Strafverfolgung wurde daher dem Heimatkanton Appenzell übertragen. Im weitern hatte sich die Polizeidirektion mit einem Begehren Frankreichs um Übertragung der Strafverfolgung

wegen Unterschlagung, das gegen einen bernischen Bürger gerichtet war, zu befassen. Die Strafverfolgung wurde übernommen. Im weitern wurde auf Begehren der Polizeidirektion in Deutschland das Ermittlungsverfahren wegen Betruges, begangen im Kanton Bern, gegen 2 deutsche Staatsangehörige eröffnet. Im übrigen werden die Auslieferungsbegehren von bernischen Richterämtern gegenüber dem Ausland gemäss Abrede mit dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement bei diesem direkt eingereicht.

Schlussbemerkungen.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf die wichtigsten Geschäftszweige. Daneben hatte die Polizeidirektion eine grosse Zahl von einzelnen Geschäften aller Art schriftlich oder mündlich zu behandeln und zahllose Auskünfte zu erteilen. Ein bedeutender Teil der Arbeitskraft des Direktors sowie der Beamten und Angestellten wird durch persönliche mündliche und telephonische Auskunft beansprucht.

Bern, den 25. März 1934.

Der Polizeidirektor:

A. Stauffer.

Vom Regierungsrat genehmigt am 29. Juni 1934.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**